



Forschungsinstitut für
Wildtierkunde und Ökologie,
Veterinärmedizinische Universität
Wien

umweltbundesamt^U



Institut für Landschaftsentwicklung,
Erholungs- und Naturschutzplanung,
Universität für Bodenkultur Wien

ISWIMAN
Integrated Sustainable Wildlife Management
in the Biosphere Reserve Wienerwald

Prinzipien, Kriterien und
Indikatoren für integrales
nachhaltiges Wildtiermanagement
im Biosphärenpark Wienerwald



Anhang 3

Interaktionsfeld
LANDWIRTSCHAFT –
Wildtiere / Wildlebensräume /
Jagd



Voll- und Kurzversion

F. Reimoser, W. Lexer, Ch. Brandenburg,
R. Zink, F. Heckl, A. Bartel

ISBN_Online: 978-3-7001-6626-9

Wien, 2008

Gefördert vom Man and Biosphere (MaB) Programm der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften



Vorbemerkungen und Anwenderhinweise

Die vorliegenden Prinzipien, Kriterien und Subkriterien beziehen sich auf die Schnittstellen zwischen einer nachhaltigen Landwirtschaft und einer nachhaltigen Jagd im Biosphärenpark Wienerwald. Als Anwender des Bewertungssets sind Landwirte (Bewirtschafter, landwirtschaftliche Betriebsführer, landwirtschaftliche Grundeigentümer) im Biosphärenpark vorgesehen.

Das Bewertungsset dient der Selbstbewertung von Landwirten und soll die Nachhaltigkeitsüberprüfung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Hinblick auf die nachhaltige Erhaltung heimischer Wildarten und ihrer Lebensräume sowie eine nachhaltige Jagdausübung ermöglichen. Die umweltverträgliche Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und biogenen Rohstoffen und Energieträgern als vorrangiges Ziel der landwirtschaftlichen Tätigkeit soll hierdurch nicht in Frage gestellt werden. Als Landnutzer tragen Landwirte gleichzeitig aber auch zur Landschaftsgestaltung und -erhaltung bei; sie tragen daher auch Mitverantwortung für die Lebensraumfunktion landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Wildtiere und die Nachhaltigkeitsansprüche anderer Nutzungsinteressen. Wildtiere, deren Lebensraumqualität und damit auch die Nachhaltigkeit der Jagd im Biosphärenpark Wienerwald werden von der Landwirtschaft maßgeblich mit beeinflusst. Wechselwirkungen zwischen der Landwirtschaft und der Jagdausübung können zu Synergismen, aber auch zu negativen Folgen für Wildtiere und Wildtierlebensräume sowie für den jeweils anderen Landnutzungsanspruch führen, die den einzelnen Naturnutzern oft nicht bewusst sind. Im Sinne eines multifunktionalen Verständnisses der Landwirtschaft soll das nachfolgende Bewertungssystem daher Landwirten die Selbstüberprüfung ermöglichen, inwieweit Wildtiere, deren Lebensräume und Erfordernisse einer nachhaltigen Jagdausübung bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Im Vordergrund stehen mögliche und angemessene Beiträge der Landwirtschaft zur nachhaltigen Erhaltung von Wildtierlebensräumen, heimischen Wildarten sowie der Nachhaltigkeit der Jagd.

Bei der Bewertung berücksichtigt werden in diesem Indikatorenset ausschließlich Einflussmöglichkeiten von Landwirten auf die Nachhaltigkeit der Jagd, verbunden mit der nachhaltigen Sicherung artenreicher Wildtierbestände und Wildtierlebensräume. Für die Bewertung von Einflussmöglichkeiten der anderen Nutzergruppen (Jagd, Forstwirtschaft sowie Freizeit- und Erholungsmanagement) auf die Nachhaltigkeit von Wildtieren, Wildtierlebensräumen und der Jagd wurden separate Sets mit entsprechenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren entwickelt.

Anmerkung für landwirtschaftliche Grundeigentümer: In Abhängigkeit von Größe und Flächenzusammenhang ihres Grundeigentums sind Landwirte in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Grundeigentümer gleichzeitig oft auch Jagdberechtigte und Verpächter des Jagdausübungsrechts. Durch entsprechende Wahrnehmung ihrer Verantwortung als jagdberechtigte Grundeigentümer, z. B. über die Pachtvertragsgestaltung, können Landwirte ebenfalls zur Nachhaltigkeit der Jagd beitragen, insbesondere im ökonomischen und sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsbereich. Besitzer kleiner landwirtschaftlicher Grundstücke sind in der Regel Mitglieder von Jagdgenossenschaften. Jagdrechtlich relevante vertragliche Regelungen (Pachtvertrag, etc.) werden in der Regel nicht vom einzelnen Kleinwaldbesitzer, sondern von seinen Eigentumsvertretern in der Jagdgenossenschaft abgeschlossen. In diesem Fall sollte die Nachhaltigkeitsüberprüfung von den für das Jagdgebiet zuständigen Grundeigentümervertretern durchgeführt werden; die Beurteilungseinheit wäre in diesem Fall das betreffende Jagdgebiet. Es steht aber jedem landwirtschaftlichem Grundeigentümer frei, seine eigene Einstellung im Hinblick auf die hier beurteilten Nachhaltigkeitskriterien zu überprüfen. Dies kann insbesondere dann von Interesse sein, wenn seine Einstellung in der Jagdgenossenschaft insgesamt nicht zum Ausdruck kommen sollte.

Für den eiligen Leser

1. **Direkteinstieg** mit der Punkte-Bewertung bei den Subkriterien (jeweils in Rahmen gestellt) für den ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich.
2. **Erläuterungen** erst bei Bedarf lesen.
3. **Kurzauswertung:** *Drei Doppelspalten auf A4-Blatt* vorsehen (für ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich). Pro Doppelspalte links jeweils die *maximalen Punktwerte* der beurteilten Subkriterien ablesen und untereinander eintragen, rechts davon den jeweils von Ihnen für Ihr Gebiet vergebenen Wert (die Vergabe von Punkten zwischen Maximum und Minimum der im Bewertungsset angeführten Punktestufen ist erlaubt). Abschließend Summenbildung über die sechs Spalten und die Summe der von Ihnen vergebenen Werte in Prozent der Summe der entsprechenden Maximalwerte ausdrücken (getrennt für die drei Bewertungsbereiche). Wenn Sie für einen Bewertungsbereich 76-100 % der Maximalwert-Summe erreichen, ist Ihre Nachhaltigkeit in diesem Bereich „sehr gut“, bei 51-75 % „gut“, bei 25-50 % „mittel“, bei 0-24 % „schlecht“ und bei Minuswerten „sehr schlecht“.
4. **Ausführliche Anwenderhinweise** für die Handhabung des PKI-Sets sowie für die Vollauswertung der Selbstbeurteilung sind im Endbericht der Studie enthalten.
5. **Kurzversion der Beurteilung:** Eine eingeschränkte Bewertung der Nachhaltigkeit ist über eine Kurzversion des PKI-Sets möglich. Die Nummern der dazu vorgesehenen Subkriterien (wichtigste Indikatoren) sind unterstrichen und grau hinterlegt (z. B. **Subkriterium 1**).

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsdefinitionen.....	7
1 Ökologischer Bereich	11
1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der landwirtschaftlichen Tätigkeit.....	12
1.1.1 Kriterium: Die landwirtschaftliche Tätigkeit hat Bezug zu Wildtieren und Jagd ..	12
1.1.1.1 Subkriterium 1: Unterstützung der Erfüllung von Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf.....	13
1.1.1.2 Subkriterium 2: Existenz einer Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd	14
1.1.1.3 Subkriterium 3: Berücksichtigung möglicher schädlicher Wirkungen auf Wildtiere beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	15
1.1.2 Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation	17
1.1.2.1 Subkriterium 4: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ...	17
1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung	20
1.1.3.1 Subkriterium 5: Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Biotopvernetzung für Wildtiere.....	21
1.1.3.2 Subkriterium 6: Berücksichtigung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel	23
1.1.4 Kriterium: Gezielte Erhaltung und Verbesserung des Wildtierlebensraumes	25
1.1.4.1 Subkriterium 7: Teilnahme an lebensraumverbessernden und -erhaltenden Agrarumweltmaßnahmen.....	26
1.1.4.2 Subkriterium 8: Vielfältige Ausstattung der landwirtschaftlichen Flächen mit habitatwirksamen Strukturen	27
1.1.4.3 Subkriterium 9: Veränderung von Wildlebensräumen durch Flächennutzungsänderungen	28
1.2 Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes ermöglichen und unterstützen .	29
1.2.1 Kriterium: Lebensraumverbessernde und -erhaltende Maßnahmen der Landwirtschaft sind am potenziellen natürlichen Wildarteninventar der Region orientiert	29
1.2.1.1 Subkriterium 10: Berücksichtigung einer aktuellen und potenziellen natürlichen Wildartenliste.....	30
1.2.2 Kriterium: Landwirtschaftliche Maßnahmen orientieren sich an den Lebensraumansprüchen der Wildtiere	31
1.2.2.1 Subkriterium 11: Berücksichtigung der Lebensraumansprüche gefährdeter, sensibler und wiederkehrender Wildarten.....	31
1.2.2.2 Subkriterium 12: Berücksichtigung von Reproduktionsbiologie und Lebensrhythmus gefährdeter und sensibler Wildarten	32
2 Ökonomischer Bereich	33
2.1 Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit.....	33

2.1.1	Kriterium: Beitrag zur mittelfristigen Rentabilität der Jagd.....	33
2.1.1.1	Subkriterium 13: Unterstützung der Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten.....	33
2.1.2	Kriterium: Der Jagdwert wird durch die landwirtschaftliche Praxis erhalten und/oder gefördert.....	34
2.1.2.1	Subkriterium 14: Landwirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd	34
2.1.2.2	Subkriterium 15: Unterstützung von Reviereinrichtungen.....	35
2.2	Prinzip: Effiziente Bejagungsmöglichkeiten des Wildes und die Bejagungsstrategie sollen seitens der Landwirtschaft durch Maßnahmenabstimmung mit der Jagd berücksichtigt werden	35
2.2.1	Kriterium: Schaffung günstiger Bejagungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Flächen.....	36
2.2.1.1	Subkriterium 16: Ermöglichen ausreichender Bejagungsflächen	36
2.2.1.2	Subkriterium 17: Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd	36
2.3	Prinzip: Einen Beitrag zur Wildschadensvermeidung zu leisten, ist ein Ziel der Landwirtschaft.....	37
2.3.1	Kriterium: Landwirtschaftliche Maßnahmen berücksichtigen die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen	37
2.3.1.1	Subkriterium 18: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen	37
2.4	Prinzip: Die Nutzung der Synergien mit der Jagd ist ein Ziel der Landwirtschaft.....	38
2.4.1	Kriterium: Die Landwirtschaft bildet mit der Jagd eine ökonomische Einheit	38
2.4.1.1	Subkriterium 19: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise.....	38
2.4.2	Kriterium: Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum	39
2.4.2.1	Subkriterium 20: Engagement der Landwirte für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP).....	39
2.4.2.2	Subkriterium 21: Engagement der Landwirte bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum.....	40
3	Sozio-kultureller Bereich	42
3.1	Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch Grundeigentümer / Landwirte berücksichtigt	42
3.1.1	Kriterium: Der landwirtschaftliche Grundeigentümer setzt sich für einen ausgewogenen Regionalbezug der Jagd durch entsprechende Einbindung einheimischer Jäger ein	42
3.1.1.1	Subkriterium 22: Berücksichtigung der jagdlichen Nutzungsinteressen ortsansässiger Jäger.....	43
3.1.1.2	Subkriterium 23: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger	44
3.2	Prinzip: Landwirte / Grundeigentümer pflegen einen regelmäßigen Informationsaustausch mit jagdlichen Interessengruppen und tragen zur Vermeidung und konstruktiven Bewältigung von Konflikten bei.....	45

3.2.1	Kriterium: Kontakt, Informationsaustausch und Bewältigung von Konflikten mit jagdlichen Interessen- und Landnutzergruppen	45
3.2.1.1	Subkriterium 24: Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen	45
3.2.1.2	Subkriterium 25: Konfliktbewältigungsstrategien	47
3.3	Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt das Wohlbefinden des Wildes	47
3.3.1	Kriterium: Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist mit geringstmöglichen Qualen für das Wildtier verbunden.....	48
3.3.1.1	Subkriterium 26: Vermeidung von bewirtschaftungsbedingten Wildtierverlusten	48
3.4	Prinzip: Die Landwirtschaft trägt dazu bei, dass sich die Jagd an der Bejagung von in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren orientiert.....	49
3.4.1	Kriterium: Der Jagd werden keine aus Zucht und Gatterhaltung stammenden Wildtiere zur Verfügung gestellt	49
3.4.1.1	Subkriterium 27: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung	50
3.5	Prinzip: Landwirte sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Lebensräume, Wildtiere und deren Bejagung bewusst	50
3.5.1	Kriterium: Landwirte setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf Wildökologie und Jagd auseinander	50
3.5.1.1	Subkriterium 28: Verbesserung des Wissenstandes über wildökologische und jagdliche Auswirkungen landwirtschaftlicher Maßnahmen	51

BEGRIFFSDEFINITIONEN

- Als **Landwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um die Bewirtschafter, Betriebsführer oder Eigentümer landwirtschaftlichen Grundeigentums oder landwirtschaftlicher Betriebe handeln.
- Unter **Wild** sind die vom Anwendungsbereich des Jagdrechts in der jeweils geltenden Fassung eingeschlossenen wild lebenden Tierarten (Haarwild und Federwild), einschließlich der ganzjährig geschonten Arten, zu verstehen. Soweit nicht anders angegeben, werden die Begriffe **Wild** und **Wildtiere** im selben Sinn verwendet. Ebenso bezieht sich der Begriff Wildtierarten hier auf jene Wildtierarten, die „jagdbar“ sind oder anderweitig als „Wild“ der Zuständigkeit der Jagd (z. B. durch jagdgesetzliche Regelungen, jagdliche Praxis) unterliegen bzw. unterlagen.
- Als **gefährdet** werden jene Wildtierarten bezeichnet, deren langfristiges Überleben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in unterschiedlichem Ausmaß bedroht oder in Frage gestellt ist. In der Regel handelt es sich um vom (regionalen) Verschwinden oder Aussterben bedrohte, kontinuierlich zurückgehende, besonders seltene oder vorübergehend verschwundene und nun wiederkehrende Arten, die deshalb auch oft als geschützte Arten unter besonderem naturschutzrechtlichen Schutz stehen. Der Grad der Gefährdung einer Art ergibt sich in der Regel aus unterschiedlichen Faktoren, die meist verschieden stark zusammenwirken, in ihrer Gesamtheit den Erhaltungszustand einer Art beeinflussen und deren Auftreten als Warnsignale auf eine Gefährdung der jeweiligen Art schließen lassen. Diese Gefährdungsfaktoren umfassen vor allem: geringe Bestands- oder Populationsgröße; anhaltend rückläufige Bestandsentwicklung (kontinuierlich abnehmende Zahl von Populationen und/oder Individuen einer Art); kleines oder abnehmendes Verbreitungsgebiet (Arealeinengung); hohe Lebensraumsansprüche einer Art; Lebensraumverluste, Zerschneidung von Lebensräumen, Verschlechterung der Lebensraumqualität (geringe oder abnehmende Habitatverfügbarkeit); direkte negative Beeinflussung durch den Menschen (z. B. durch übermäßige Bejagung, Übernutzung, gezielte Bekämpfung, etc.); Bedrängung durch invasive gebietsfremde Arten (z. B. Zulka et al., 2001; Primack, 1998). In unterschiedlicher Kombination und Gewichtung liegen die meisten der genannten Faktoren den Gefährdungseinstufungen von Roten Listen gefährdeter Arten sowie der Einstufung als geschützte Art nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zugrunde. Der Grad der Gefährdung, der gleichsam die Überlebenswahrscheinlichkeit bzw. das Aussterbensrisiko einer Art in einem bestimmten Gebiet angibt, wird in Roten Listen – je nach Systematik der unterschiedlichen Roten Listen – auf Skalen eingeordnet, die meist die Stufen „ausgestorben oder verschollen“, „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“, „gefährdet“ und die Vorwarnstufe „potenziell gefährdet“ umfassen (z. B. Zulka et al., 2001; IUCN, 1994, 1999). Ist eine Wildtierart auf einer relevanten Roten Liste – z. B. die Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs (Zulka, 2005) und Rote Listen der Bundesländer – in eine der genannten Gefährdungsstufen eingeordnet, so ist die betreffende Art jedenfalls als gefährdete Art im Sinne dieser Studie zu betrachten¹. Ebenso sind geschützte Arten gemäß Naturschutzgesetzen (Artenschutzbestimmungen), EU-Gemeinschaftsrecht (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und internationalen Artenschutzübereinkommen (z. B. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Tiere und Pflanzen

¹ Unter www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/artenschutz/oasis steht im Internet die vom Umweltbundesamt erstellte Datenbank OASIS (Oesterreichisches Artenschutzinformationssystem) zur Verfügung, in der die Gefährdungseinstufungen einzelner Arten nach unterschiedlichen Roten Listen abgefragt werden können. Zu jagdlich relevanten Arten werden derzeit laufend auch jagdrechtliche Informationen (Schuss- und Schonzeiten) auf Basis der österreichischen Landes-Jagdgesetze verfügbar gemacht.

und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner Konvention; Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – Bonner Konvention) jedenfalls als gefährdete Arten zu betrachten.

- Als **sensibel** werden jene Wildtierarten bezeichnet, auf die einzelne oder mehrere der oben angeführten Gefährdungsfaktoren zutreffen, auch wenn die betreffende Art derzeit (noch) nicht als „gefährdet“ oder „potenziell gefährdet“ in relevanten Roten Listen geführt wird. Insbesondere sind jene Wildarten als sensibel zu betrachten, die aufgrund spezifischer (populations)biologischer Merkmale – wie z. B. hohe Lebensraumansprüche (an Habitatgröße und -qualität), geringes Reproduktionspotenzial, geringes Ausbreitungsvermögen – besonders empfindlich gegenüber zusätzlichen Gefährdungsfaktoren, wie zu starke Bejagung, Lebensraumeinengung, stark zunehmender Raub- und Konkurrenzdruck durch andere Arten oder rasche Veränderungen von Umweltbedingungen, sind. Im spezifisch jagdlichen Sinne sind aber auch autochthone jagdbare Wildarten als sensibel zu bezeichnen, deren nachhaltige jagdliche Nutzbarkeit aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands oder der ungünstigen Entwicklung der jeweiligen Art bzw. der von ihr genutzten Lebensräume in einem bestimmten Gebiet als nicht gesichert zu betrachten ist. Diese Arten erlauben oft nur geringe jagdliche Entnahmeraten oder erfordern anderweitig besondere jagdliche Rücksichtnahme.
- Unter **Jagdausübungsberechtigter** oder **Jagdinhaber** ist hier der jagdausübende Eigentümer einer Eigenjagd oder der (die) Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen. Darüber hinaus können z. B. Abschussnehmer und Inhaber von Pirschbezirken unterschieden werden.
- Unter **Jagdberechtigter** ist der Grundeigentümer zu verstehen.
- Unter **Pächter** ist der Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd (Jagdausübungsberechtigter) zu verstehen.
- Unter **Verpächter** ist der Eigentümer oder Eigentümerversorger einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen.
- Unter **potenziellem natürlichen Wildarteninventar** ist jenes Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht. Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:
 - jene Arten, die in Österreich die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind²;
 - wiederkehrende Arten, die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung, z. B. Elch, Bär, Wolf, Fischotter) oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum ausgebracht werden (Wiedereinbürgerung, z. B. Steinbock und Alpenmurmeltier innerhalb ihrer ursprünglichen Verbreitungsgebiete);

² sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „**Neubürger**“ (**Neobiota; engl.: alien species**), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet (hier: Österreich) gelangt sind. Unter den jagdbaren Wildarten zählen in Österreich hierzu z. B. Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon, Wildkaninchen, Marderhund, Waschbär, Nutria und Wildtruthuhn. Diese Arten zählen keinesfalls zum potenziellen natürlichen Wildarteninventar. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben (wie wahrscheinlich die Wanderratte), sind in Österreich jagdlich nicht relevant und brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

- Unter **landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen** ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst vor allem die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert. Durch das Fehlen natürlicher Feinde unserer pflanzenfressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere, insbesondere der Huftiere, entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen.
- Als **Wildtierlebensraum** wird hier der „Lebensraum“ oder „Standort“ (das Habitat) von Wildtierpopulationen bzw. einzelner Individuen einer Wildtierart bezeichnet. Eine räumliche Abgrenzung des Wildtierlebensraumes wird durch die Lebensraumansprüche der Wildtiere gezogen. Der Wildtierlebensraum muss die Schlüsselhabitatfunktion (Nahrungs-, Deckungs- und Reproduktionsraum) erfüllen. Wildtiere haben artspezifische Ansprüche an Lebensräume, deren Größe und Qualität. Umweltfaktoren (wie Lärm, Temperatur, Licht, Klima, Wasser, Boden, etc.) dürfen die artspezifische Toleranzgrenze der Wildtiere nicht über- oder unterschreiten. Der Wildtierlebensraum kann aus mehreren getrennten Habitatbereichen (mehreren Teilhabitaten) bestehen.
- Unter **Migration** wird die Wanderung von Individuen oder Populationen verstanden, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt. Eine Wanderung im Sinne von Migration kann zur Veränderung des Verbreitungsgebiets einer Art führen. Migration spielt eine wesentliche Rolle beim erforderlichen Austausch von Genen innerhalb und zwischen Populationen einer Art und damit bei der Arterhaltung, bei der Ausbreitung, Neu- und Wiederbesiedlung von Lebensräumen und beim jahreszeitlichen Lebensraumwechsel (z. B. Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensräumen beim Rotwild, Fortpflanzungswanderungen). Ohne regelmäßigen Genaustausch durch solche „Genflusskorridore“ erhöht sich das Risiko des regionalen Aussterbens von Arten und Populationen.

- Landschaftsbereiche, in denen Migration primär stattfindet, werden als **Migrationsachsen** bezeichnet.
- **Wildkorridore** sind durch ungünstiges Umfeld oder durch Barrieren hervorgerufene Engstellen einer Migrationsachse oder innerhalb des Lebensraumes des Wildes. Wesentliches Merkmal eines Korridors ist seine für Wild in Relation zur Umgebung günstigere Struktur, die eine Verbindung zwischen getrennten Habitatbereichen ermöglicht.
- Unter **Zwangswechsel** wird eine Einengung eines Wildtierkorridors oder Wildwechsels durch natürliche oder anthropogene Barrieren auf eine minimale Breite ohne lokale Ausweichmöglichkeit verstanden. Das sind Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländesituationen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss (räumliche Flaschenhalssituationen).
- **ÖPUL** ist das „Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ und wird durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds sowie im Rahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum gefördert. Neben ÖPUL gibt es auch andere öffentlich geförderte **Agrarumweltmaßnahmen** mit ähnlichen Zielsetzungen (wie z. B. das Ökopunkteprogramm).
- **Nutzung:** Nutzung wird im umfassenden Sinne der Grundsatzerklärung der IUCN von Amman (IUCN, 2000) verstanden; sie inkludiert alle Formen der konsumptiven (aneignenden) und nicht konsumptiven Nutzung natürlicher Ressourcen. Nachhaltige Jagd bzw. nachhaltige jagdliche Nutzung schließt auch den Abschuss bestimmter Tierarten ein, ohne dass die getöteten Tiere selbst einer Nutzung im konsumptiven Sinne (Verwertung) zugeführt werden müssen (z. B. Rotfuchs, wenn dieser durch Tollwutimpfung im Bestand zunimmt und dadurch andere Arten in ihrem Bestand gefährdet).
- Als **Forstwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um Waldbewirtschafter, einschließlich des für die Waldbewirtschaftung zuständigen Forstpersonals (Förster, Forstrevierleiter), Waldeigentümer oder Betriebsführer von Forstbetrieben handeln.
- Unter dem **Freizeit- und Erholungsmanagement** werden Akteure aus freizeit- und erholungsrelevanten Institutionen, Organisationen, Körperschaften, Verbänden, Vereinen, etc. zusammengefasst, die die Freizeit- und Erholungsnutzergruppen im Biosphärenpark Wienerwald repräsentieren und als Interessenvertreter, Funktionäre und Entscheidungsträger Verantwortung für Planung, Regelung und Steuerung von Freizeit- und Erholungsnutzungen tragen, Planungs- und Handlungskompetenz besitzen oder anderweitige Einflussmöglichkeiten in Erholungs- und Freizeitbelangen haben. Diese Akteursgruppe umfasst insbesondere das Biosphärenparkmanagement, Gemeinden, Regionalmanagementstellen, Tourismusverbände und -vereine, Alpinvereine, Sportvereine und andere Vertretungen bestimmter Freizeitnutzergruppen (Reiter, Mountainbiker, Wanderer, etc.), Grundeigentümer, relevante Behördenvertreter.

Intersektorales Bewertungsset für nachhaltiges Wildtiermanagement im Biosphärenpark Wienerwald – LANDWIRTSCHAFT

Prinzipien, Kriterien und Subkriterien mit Indikation und Wertung

1 ÖKOLOGISCHER BEREICH

Erläuterung: Die Landwirtschaft hat in erster Linie die Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten (Nahrungsmittel, Futtermittel, biogene Rohstoffe und Energieträger) zum Ziel, wobei im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft insbesondere die Umweltverträglichkeit der Bewirtschaftung berücksichtigt werden soll. Neben dieser Erzeugungs- und Versorgungsfunktion erfüllt die Landwirtschaft bzw. erfüllen landwirtschaftlich genutzte Flächen aber vielfältige weitere Funktionen und Leistungen für die Gesellschaft (z. B. Beschäftigungs-, Erwerbs- und Einkommensfunktion, Bereitstellung von Erholungsraum, Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren, Raumerschließung, Freiflächensicherung, Bewahrung ländlichen Kulturgutes, etc.) sowie im Naturhaushalt (z. B. Erhaltung der biologischen Vielfalt, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen). Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird im Sinne dieser Multifunktionalität der Landwirtschaft umfassend verstanden und bezieht sich nicht rein auf die Erzeugung von Agrargütern, sondern schließt auch Leistungen und Funktionen mit ein, die mit der Sozialbindung des Grundeigentums in Zusammenhang stehen.

Rund ein Drittel der Fläche des Biosphärenparks Wienerwald sind landwirtschaftliche Nutzflächen, womit ein großer Teil der unbewaldeten, offenen Landschaft unmittelbar (Produktionstätigkeit) oder mittelbar (Landschaftspflege) dem Einfluss der landwirtschaftlichen Tätigkeit unterliegt. Das Nebeneinander unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzungsformen (Ackerland, intensives Wirtschaftsgrünland, extensive Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, Weingärten, etc.), sowie die teils enge Verzahnung von Offenland und Wald, ergeben eine insgesamt außergewöhnlich hohe Vielfalt von Offenlandschaftstypen. Sie umfassen die Ackerbaulandschaften und großflächige Wiesen- und Weidelandschaften ebenso wie Waldwiesen, Weinbau- und Streuobstwiesenlandschaften (AVL / Becker et al, 2004). Durch die Sicherung, pflegliche Bewirtschaftung und Entwicklung der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft vermag die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des gewachsenen regionaltypischen Landschaftscharakters und der biologischen Vielfalt zu leisten. Vor dem Hintergrund der Multifunktionalität der Landwirtschaft nimmt insbesondere innerhalb eines Biosphärenparks die Erhaltung, Pflege und aktive Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft in ihrer regionaltypischen Ausprägung einen zentralen Stellenwert ein.

Agrarisch genutzte Offenlandschaften sind nicht nur Produktionsflächen und wichtige Ressource für Erholungsnutzung und Tourismus, sondern sie sind gleichzeitig auch Lebensraum für artenreiche Wildartengemeinschaften sowie Jagdfläche. Jede Form der

landwirtschaftlichen Nutzung prägt und beeinflusst das Angebot, die Vielfalt und Qualität von Wildtierlebensräumen sowie die Wildartenvielfalt. Die ökologischen Funktionen einer nachhaltigen Landwirtschaft umfassen daher auch die Erhaltung und Verbesserung der Wildtierlebensräume und der Wildartenvielfalt. Die Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der jagdlichen Bewirtschaftung kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Im ökologischen Bereich des Interaktionsfeldes Landwirtschaft – Wild / Wildlebensräume / Jagd orientieren sich die Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement daher an den Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft auf die nachhaltige Erhaltung und Verbesserung der Wildtierlebensräume und die Artenvielfalt heimischer Wildtiere. Auf die genetische Vielfalt des Wildes hat die Landwirtschaft hingegen nur vergleichsweise geringen Einfluss; dieser wird hier deshalb nicht direkt bewertet.

1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Erläuterung: Die Landbewirtschaftung trägt – bewusst oder unbewusst – wesentlich zur Gestaltung der Lebensräume für Wildtiere bei. Viele Wildtierarten des Wienerwaldes sind vorrangig oder sogar ausschließlich auf agrarisch geprägte Offenlandschaften angewiesen. Landwirte tragen daher Mitverantwortung für die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung vielfältiger, geeigneter und artenreicher Lebensräume von Wildtieren.

Die diesem Prinzip zugeordneten Bewertungskriterien beziehen sich auf die generelle Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Wildes, auf die Unterstützung der Jagdausübung bei der Erhaltung und Verbesserung von Wildlebensräumen, auf landwirtschaftliche Beiträge zur Wildschadensvermeidung sowie auf gezielte Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Lebensräume für Wildtiere auf den Landwirtschaftsflächen, einschließlich der Biotopvernetzung.

1.1.1 Kriterium: Die landwirtschaftliche Tätigkeit hat Bezug zu Wildtieren und Jagd

Erläuterung: Durch die landschaftsgestaltende Wirkung der Landbewirtschaftung wird auch die Vielfalt, Eignung und Qualität der Lebensräume für Wildtiere im Offenlandbereich entscheidend beeinflusst. Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Flächen im Regelfall gleichzeitig Jagdgebiet und fungieren somit gleichsam als Gebietskulisse für die jagdliche Bewirtschaftung.

Ist sich der Landwirt dieser Funktionen und der potenziellen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Wildtierlebensräume und die Nachhaltigkeit der Jagdausübung bewusst, kann er seine Bewirtschaftungsmaßnahmen zumindest teilweise an die Lebensraumbedürfnisse von Wildtieren und an jagdliche Bewirtschaftungserfordernisse anpassen. Dies setzt allerdings ein gewisses Maß an Einsicht in die wildökologischen und jagdwirtschaftlichen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Bereitschaft zur Maßnahmenabstimmung mit der Jagd voraus. Mittels der folgenden Subkriterien soll überprüft werden, ob dieser grundsätzliche Bezug der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu Wildtieren und einer nachhaltigen Jagd besteht.

1.1.1.1 **Subkriterium 1: Unterstützung der Erfüllung von Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf**

Erläuterung: Abschusspläne und anderweitige Abschussziele sind wesentliche Steuerungsinstrumente der Wildbewirtschaftung. Bei sachgerechter Handhabung bieten sie die Möglichkeit, durch die Erhöhung oder Absenkung von Abschussziffern flexibel auf Wildstandsveränderungen sowie auf die Wildschadenbelastung zu reagieren. Abschusspläne stellen gleichsam das jagdliche Bindeglied dar, das die Koppelung zwischen dem Vegetationszustand, der Wildstandsregulierung und Naturschutzaspekten ermöglicht. Sie dienen gleichermaßen der Erhaltung von nachhaltig jagdlich nutzbaren Wildbeständen, wie der Vermeidung von landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen. Neben den allgemein behördlich vorgegebenen Abschussplänen sind mit dem gegenständlichen Subkriterium auch mögliche zusätzliche Abschussvorgaben für Wildarten mit (lokal und zeitlich beschränktem) Reduktionsbedarf gemeint, falls die Jagdpächter oder längerfristigen anderweitigen Jagdkunden (Abschussnehmer mit vertraglicher Bindung von mindestens einem Jahr) durch den jagdberechtigten Grundeigentümer hierzu vertraglich angehalten werden sollten. Im Wienerwald ist das Schwarzwild eine Wildart mit landeskulturellem Reduktionsbedarf, für die jedoch derzeit weder im niederösterreichischen noch im Wiener Jagdrecht behördliche Abschusspläne vorgesehen sind. Derartige Abschussvorgaben können neben dem Schwarzwild auch für verschiedene Neozoen (nicht heimische Arten) sinnvoll sein.

Die Erfüllbarkeit von Abschussvorgaben durch die Jagdausübungsberechtigten hängt auch von Faktoren ab, die außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Jagd selbst liegen. Nicht jagdliche Landnutzer im Wildlebensraum können die Bejagbarkeit des Wildes, und damit den Bejagungserfolg, oft stark beeinflussen. Neben der Waldbewirtschaftung und Beunruhigungen des Wildlebensraumes durch intensive Freizeitnutzungen trifft dies auch für die Landwirtschaft zu. Landwirtschaftliche Nutzungsberechtigte können maßgeblich zur Erfüllbarkeit und Erfüllung von Abschussvorgaben beitragen, indem in Absprache mit den örtlichen Jagdausübungsberechtigten ausreichend praktische Bejagungsmöglichkeiten in landwirtschaftlich geprägten Revierteilen bereitgestellt werden. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ausreichend breite, als Schussschneisen nutzbare Ackerrandstreifen zwischen Wald und Feldkulturen freigehalten werden, oder indem Schussflächen im Inneren von Maisäckern angelegt werden. Dies trägt gleichzeitig maßgeblich zur Vermeidung oder Verringerung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen bei und ist damit im unmittelbaren Interesse des Landwirts. Weiters kann die Erfüllung von Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf durch zeitliche und räumliche Abstimmung landwirtschaftlicher und jagdlicher Maßnahmen unterstützt werden, beispielsweise indem Erntetermine bestmöglich mit der Bejagungsplanung koordiniert werden, um die Effizienz des herbstlichen Regulationsabschlusses zu erhöhen (in Offenlandrevieren beginnt der Schwerpunkt des Regulationsabschlusses in der Regel erst nach dem Abernten der Felder, weil effiziente Bejagung gute Sichtbarkeit des Wildes voraussetzt). Weitere Möglichkeiten, die Bejagung zu unterstützen, bestehen im Ermöglichen von der Abschusstätigkeit dienenden Reviereinrichtungen (wie Hochständen) auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie in der Rücksichtnahme auf vorgesehene Bewegungs- bzw. Schwerpunktbejagungen bei landwirtschaftlichen Maßnahmen.

Der Nachweis der ausreichenden Berücksichtigung erfolgt durch Bestätigung seitens der örtlich zuständigen Jäger. Bezugszeitraum ist die jeweilige Planungsperiode der Abschussplanung.

Indikation und Wertung:	<p>3 Die effiziente Bejagung von Wildarten mit Reduktionsbedarf wird durch landwirtschaftliche Maßnahmen in optimaler Weise unterstützt (z. B. durch Schaffung von Bejagungsmöglichkeiten, Ermöglichen von Reviereinrichtungen, zeitlich-räumliche Maßnahmenabstimmung mit der Jagd, etc.)</p> <p>0 Die effiziente Bejagung von Wildarten mit Reduktionsbedarf wird nur fallweise durch landwirtschaftliche Maßnahmen unterstützt (z. B. durch Schaffung von Bejagungsmöglichkeiten, Ermöglichen von Reviereinrichtungen, zeitlich-räumliche Maßnahmenabstimmung mit der Jagd, etc.)</p> <p>-2 Die effiziente Bejagung von Wildarten mit Reduktionsbedarf wird nicht durch landwirtschaftliche Maßnahmen unterstützt (z. B. durch Schaffung von Bejagungsmöglichkeiten, Ermöglichen von Reviereinrichtungen, zeitlich-räumliche Maßnahmenabstimmung mit der Jagd, etc.), obwohl diesbezüglicher Bedarf von jagdlicher Seite artikuliert wurde</p>
--------------------------------	---

1.1.1.2 **Subkriterium 2: Existenz einer Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd**

Erläuterung: Anthropogene Einflussgrößen wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Straßenbau, Siedlungswesen, Naturschutz, etc. haben prägenden Einfluss auf die Wildlebensräume. Im Offenlandbereich ist die Landwirtschaft eine maßgebliche Einflussgröße auf das Angebot und die Qualität von Wildlebensräumen und deren jagdliche Bewirtschaftung. Durch dieses Subkriterium werden weder der Erfolg einer Abstimmung der Bewirtschaftung mit der Jagd noch einzelne Maßnahmen beurteilt, sondern ausschließlich das Vorhandensein einer Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd. Dies setzt die Kommunikation und gegenseitige Absprache der Landbewirtschaftler mit den Jägern voraus. Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd gilt als vorhanden, wenn mit den Jagdausübungsberechtigten Kontakt besteht und eine Übereinkunft über den Abstimmungsbedarf erzielt wurde (relevante Bewirtschaftungsmaßnahmen, Zeitpunkte, besondere jagdliche Ereignisse, aus jagdlicher Sicht besonders wichtige oder empfindliche Gebiete, Infrastruktur und Materialbedarf, etc.). Eine schriftliche Dokumentation der Abstimmungsergebnisse ist hierbei von Vorteil.

Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Bejagung kann sich u. a. beziehen auf die Berücksichtigung jagdlicher Erfordernisse und Interessen bei

- Mahd- und Ernteterminen
- Aussaatterminen
- der Schaffung oder Erhaltung von Bejagungsmöglichkeiten
- der Vermeidung von Tierverlusten bei Mahd und Ernte
- Maßnahmen zur Wildschadensvermeidung
- der Ermöglichung jagdlicher Infrastruktur auf landwirtschaftlichem Grund (Hochstände, etc.).

Indikation und Wertung:	2	Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd existiert
	-1	Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd existiert nicht

1.1.1.3 Subkriterium 3: Berücksichtigung möglicher schädlicher Wirkungen auf Wildtiere beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Erläuterung: Dieses Subkriterium bezieht sich auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, Rodentizide, etc.), die durch ihre toxischen Eigenschaften, d. h. durch eine direkte Giftwirkung, auf Zielorganismen einwirken, um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; hiermit nicht gemeint sind technische, biotechnische und biologische Schädlingsbekämpfungsmethoden.

Jede Anwendung eines chemischen Pflanzenschutzmittels bedeutet einen Eintrag natürlich nicht vorhandener Substanzen in Ökosysteme. Dies kann grundsätzlich auch Risiken und Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt in sich bergen und zu einer Schädigung von einzelnen Organismen oder ganzen Ökosystemen führen, insbesondere wenn Pflanzenschutzmittel ungeprüft und ohne amtliche Zulassung in Verkehr gebracht oder unsachgemäß – z. B. überdosiert – angewendet werden (AGES, 2008; Umweltbundesamt, 2008). Aus diesem Grund ist für Pflanzenschutzmittel ein Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Dieses soll grundsätzlich gewährleisten, dass die sachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft keine nicht tolerierbaren Schäden an Ökosystemen oder Nicht-Zielarten verursacht. Hier wird davon ausgegangen, dass seitens der Landwirte grundsätzlich nur geprüfte und zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden, bei denen gemäß Zulassung, nach dem jeweiligen Stand des Wissens, unspezifische Wirkungen und unmittelbare oder mittelbare schädliche Auswirkungen auf Wildtiere ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich kann beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen dennoch ein gewisses Risiko nicht immer vollständig ausgeschlossen werden, dass es – in Abhängigkeit von der Toxizität (Stärke des Gifts), Persistenz (Dauer der Aktivität des Wirkstoffs) und Selektivität (Bandbreite der Zielorganismen) des eingesetzten Wirkstoffs – zu unspezifischen Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen (Non-target-Effekte) und zur Anreicherung von toxischen Rückständen in der Nahrungskette kommt. Beides kann – direkt oder indirekt – zur Schädigung oder Belastung von Wildtieren (z. B. Rodentizide – Greifvögel), und in weiterer Folge unter Umständen auch des Menschen, führen.

Ein Risiko schädlicher Wirkungen auf Wildtiere kann sich etwa aus nicht bestimmungs- und sachgemäßer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergeben, beispielsweise auch infolge von (unbeabsichtigt) überhöhter Dosierung. Zu berücksichtigen ist weiters, dass jede Risikobewertung von toxischen Stoffen Wissensunsicherheiten beinhaltet und dass das chemische Verhalten vieler synthetischer Substanzen in der Umwelt sowie mögliche Schädwirkungen auf Nicht-Zielorganismen nicht immer vollständig bekannt sind. Diesbezügliche Wissensdefizite können unter anderem aus der Vielzahl künstlich in die Umwelt eingebrachter Substanzen, komplexen Wechselwirkungen mit anderen Stoffen, (bio)chemischen Umwandlungsprozessen, Anreicherungseffekten, dosisabhängigen Schwellenwirkungsphänomenen, sowie unterschiedlichen Sensibilitäten und Toleranzbereichen von Tierarten resultieren. Eine lückenlose Beurteilung der Wirkung von Agrochemikalien auf die Tierwelt wird hierdurch stark erschwert.

Angesichts von Wissenslücken und Restunsicherheiten legt das Vorsorge- und Vorsichtsprinzip die weitestmögliche Minimierung des Einsatzes von Stoffen mit nicht vollständig auszuschließendem Risikopotenzial nahe. Da andererseits in der Landwirtschaft oft nicht völlig auf die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden kann, ist der verantwortliche Landwirt gefordert, Nutzen und Risiken mit Augenmaß gegeneinander abzuwägen und Pflanzenschutzmittel grundsätzlich zurückhaltend und differenziert einzusetzen. Gerade im Biosphärenpark, insbesondere in Kern- und Pflegezonen, sollte auch der Verzicht auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Option darstellen. Der Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel ist eine im ÖPUL-Programm förderbare Maßnahme, wodurch etwaige Ertragsverluste ausgeglichen werden können.

Neben dem vollständigen Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind die Anwendung alternativer und rückstandsfreier Pflanzenschutzmaßnahmen (biologische, biotechnische, mechanische sowie weitere Methoden des biologischen Landbaus), sowie allenfalls die Verwendung nachgewiesenermaßen ökologisch unbedenklicher Produkte, Handlungsoptionen des Landwirtes in diesem Bereich. Darüber hinaus kann in wildbiologisch sensiblen Zonen (Habitate seltener und gefährdeter Arten, Brutgebiete, Äsungsflächen, Setzflächen, etc.) zumindest bereichsweise auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden (über ÖPUL förderbare Maßnahme). Eine Reduktion des Einsatzes kann auch durch Berücksichtigung ökonomischer Schadschwellen als Entscheidungskriterium für die Verwendung erreicht werden: Erst wenn der erwartete Schaden an der Kultur höher ist, als der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kostet, wird das Mittel ausgebracht. Auch ein punktueller Einsatz (Einzelpflanzenbehandlung, Unkrautherde) kann in Erwägung gezogen werden.

Indikation und Wertung:	<p>2 Auf die Ausbringung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird gänzlich verzichtet</p> <p>1 Zugelassene chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden zurückhaltend eingesetzt (z. B. nur punktuell zur Bekämpfung von Schädlings-/ Unkrautherden oder bei drohender Überschreitung ökonomischer Schadschwellen); in wildbiologisch sensiblen Bereichen (Brutgebiete, Habitate seltener und gefährdeter Arten, Ackerrandstreifen und andere Äsungsflächen), in anschließenden Pufferzonen sowie im Grünland wird auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verzichtet</p> <p>0 Zugelassene chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden zurückhaltend eingesetzt (z. B. nur punktuell zur Bekämpfung von Schädlings-/ Unkrautherden oder bei drohender Überschreitung ökonomischer Schadschwellen), auf wildbiologisch sensible Bereiche wird aber keine besondere Rücksicht genommen</p> <p>-1 Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden flächig und ohne Rücksichtnahme auf wildbiologisch sensible Bereiche ausgebracht</p>
--------------------------------	--

1.1.2 Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation

Erläuterung: Dieses Kriterium und das ihm untergeordnete Subkriterium sollen eine Wertung ermöglichen, ob und inwieweit Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft auf die Vermeidung oder Reduktion negativer Wildeinflüsse auf ökologisch wertvolle Grünlandbestände (Wiesen, Rasen, Weiden) bei landwirtschaftlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Ökologische Schäden an hochwertigen Grünlandflächen werden im Wienerwald vor allem durch das Schwarzwild verursacht. Da Wildtiere keine Grenzen kennen, können z. B. landwirtschaftliche Maßnahmen im eigenen Betrieb den Wildeinfluss auf die Vegetation des Nachbarbetriebs mit beeinflussen.

1.1.2.1 Subkriterium 4: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse

Erläuterung: Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierarten; sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die Produktion von Biomasse (Nahrungsmittel, Futtermittel, biogene Rohstoffe und Energieträger) hinausgehenden Funktionen von landwirtschaftlichen Offenlandflächen (biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturlandschaftscharakter, etc.) aus gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, insbesondere die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen). Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn diese Funktionen von Grünlandflächen beeinträchtigt sind. Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation landwirtschaftlicher Flächen zu verstehen. Dies betrifft insbesondere Wildschäden an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen, wie sie durch den Umbruch von Wiesen, Rasen und Weiden durch Schwarzwild entstehen können. Darüber hinaus kann starker Äsungsdruck durch überhöhte Populationen wiederkäuender Schalenwildarten (Rotwild, Rehwild, Damwild, Muffelwild) zu Vegetationsveränderungen und zur Degradierung mancher sensibler Grünlandbiotope führen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Wildschäden an Ackerkulturen (Marktfrüchten) sind zwar betriebswirtschaftlich relevant, gelten hier aber nicht als landeskulturell untragbar.

Als ökologisch wertvoll bzw. anderweitig – z. B. im Hinblick auf die Erhaltung des regionaltypischen Landschaftsbildes und -charakters – landeskulturell relevant sind insbesondere Wiesen, Rasen und Weiden zu betrachten, die naturschutzrechtlich geschützte oder naturschutzfachlich anderweitig seltene, gefährdete und besonders wertvolle Vegetationsbestände, faunistische Artenausstattungen oder Einzelarten aufweisen, oder die besonders prägend für den ortstypischen Landschaftscharakter sind. Hierzu zählen insbesondere Grünlandbestände, die zu den Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zählen (Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets „Wienerwald-Thermenregion“), die Unterschutzstellungsgründe für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und flächige Naturdenkmäler nach Landes-Naturschutzrecht im Biosphärenpark darstellen und die Gegenstand von Naturschutzmaßnahmen und -projekten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind (z. B. im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“ oder manche Projekte von Naturschutz-NGOs). Im Biosphärenpark Wienerwald können ökologisch wertvolle Grünlandflächen im Sinne des gegenständlichen Subkriteriums beispielsweise folgende Grünlandtypen umfassen: Trockenwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Trocken- und Magerwiesen, Streuwiesen, Orchideenwiesen, extensive natürliche Fettwiesen, Hutweiden, hochwertige botanische Sonderstandorte (u. a. manche Waldwiesen mit Orchideenbeständen) (AVL / Becker et al., 2004). In vielen Fällen liegen ökologisch wertvolle Grünlandstandorte in Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärenparks; von landeskulturell unerwünschten Wildeinflüssen in diesen Zonen des Biosphärenparks ist insbesondere dann zu sprechen, wenn die Erreichung der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsziele in Pflegezonen bzw. der Naturschutz- und Managementziele in Kernzonen auf einzelnen Flächen gefährdet ist.

Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, besonders durch Schwarzwild, treten im Wienerwald häufig und weit verbreitet auf: 75 % der im Projekt befragten Landwirte gaben an, in den letzten drei Jahren Wildschäden auf Wirtschaftsflächen verzeichnet zu haben; 61 % der befragten Landwirte schätzten die Wilddichte des Schwarzwildes als „zu hoch“ ein. Im Gegensatz zu Fraßschäden an einjährigen Feldkulturen kann der Umbruch von Grünland durch Schwarzwild langfristige Schäden an Vegetationsbeständen verursachen, die oft nur schwer oder überhaupt nicht wiederherstellbar sind. Falls der Landwirt mit der betroffenen Fläche an einer entsprechenden ÖPUL-Maßnahme teilnimmt, kann dies u. a. zum Verlust oder zur Rückzahlung von ÖPUL-Förderungen führen.

Einen Sonderfall negativer Wildeinflüsse auf landwirtschaftlichen Standorten stellt die Zerstörung der Gelege bzw. der Fraß von Jungtieren bodenbrütender Vogelarten dar. Wenn es sich bei den betroffenen Vogelarten um geschützte, gefährdete oder seltene Arten handelt (z. B. im Wienerwald der Wachtelkönig), ist dies ebenfalls als landeskulturell untragbarer Wildeinfluss zu werten.

Grundsätzlich sind stark zunehmende landeskulturell untragbare Schäden durch Schwarzwild an landwirtschaftlichen Flächen als eine direkte Folge der in den letzten Jahrzehnten stark angewachsenen Schwarzwildpopulationen zu betrachten. Für die Regulation des Schwarzwildbestands durch effiziente Bejagung ist in erster Linie die Jagd

zuständig, aber auch die Art der Waldbewirtschaftung hat Einfluss auf die Verteilung des Schwarzwildes und dessen Verhalten. In beiden Fällen kann jedoch die Kooperation von Landwirten mit der Jägerschaft bei der Wildschadensvermeidung wesentliche Unterstützung leisten. Nicht zuletzt hat die moderne Landwirtschaft durch das in der Agrarkulturlandschaft reichlich vorhandene Nahrungsangebot zum Populationswachstum des Schwarzwildes mit beigetragen. Im Rahmen des vorliegenden Bewertungssets kann nur der Einfluss von landwirtschaftlicher Seite bewertet werden; Einflussmöglichkeiten von jagdlicher und forstlicher Seite, sowie von Seiten des Freizeit- und Erholungsmanagements, werden in den Bewertungssets der jeweiligen Nutzergruppe behandelt.

Die Einflussmöglichkeiten des Landwirtes zur Vermeidung oder Verminderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse sind zwar beschränkt, können insgesamt aber dennoch einen spürbaren Beitrag zur Wildschadensvermeidung leisten:

- Kommunikation und Maßnahmenabstimmung mit der Jagd:

Von zentraler Bedeutung ist, dass Landwirte die örtlichen Jagdverantwortlichen über auftretende Wildschäden informieren, jagdliche Gegenmaßnahmen einfordern und einen Konsens über die bestgeeignete Vorgangsweise anstreben. Erst dies ermöglicht wirksame Maßnahmen auf jagdlicher Seite. Zum Beispiel kann die Jagd durch gezielte Schwerpunktbejagungen und vor allem Bewegungsjagden im Bereich ökologisch hochwertiger Grünlandbestände die Attraktivität des betreffenden Teilgebiets für Wildschweine reduzieren und durch erhöhten Jagddruck einen Vergrämungseffekt erzielen. Für die Jagd ausübenden bedeutet dies zwar zunächst einen erhöhten Bejagungsaufwand; geringere Kosten für Wildschadenabgeltungen sollten jedoch einen ausreichenden Anreiz dafür bieten. Weiters kann durch geeignete Anlage von Wildäsungsflächen in angrenzenden Waldreviereilen in manchen Situationen ein Ablenkungseffekt für das Schwarzwild erzielt werden. Eine jagdrevierübergreifende Vorgangsweise ist hierbei in jedem Fall vorteilhaft. Derartige Maßnahmen können von landwirtschaftlicher Seite angeregt und eingefordert werden. Ebenso können Landwirte durch das konsequente Einfordern von Wildschadenabgeltungen für Grünlandschäden dazu beitragen, dass ein diesbezügliches Problembewusstsein auf Seiten der Jagd verstärkt wird.

- Vermeiden von Lockwirkungen:

Ackerfruchtarten, die als Nahrungsquelle für Schwarzwild attraktiv sind (z. B. Mais), sollten nicht in unmittelbarer Nähe wertvoller Grünlandbestände angebaut werden. Auch Mast tragende Baumarten (z. B. Eichen) können Lockwirkungen entfalten und sollten nicht in unmittelbarer Nähe naturschutzfachlich wertvoller Wiesen stehen.

- Verringerung der Wildschadenanfälligkeit von Grünland durch Verzicht auf organische Düngung (Stallmist, Gülle):

Insbesondere auf mageren Standorten (Magerrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen) wird die biologische Aktivität des Bodens (lebende Biomasse im Boden) durch Düngung angeregt, wodurch die Attraktivität dieser Flächen für Nahrung suchendes Schwarzwild zunimmt und Graben ausgelöst werden kann. Davon abgesehen, bewirkt jede Düngung Veränderungen der Artenzusammensetzung der Vegetation und sollte deshalb an erhaltenswerten Grünlandstandorten unterlassen werden; für im Rahmen des ÖPUL-Programms (v. a. durch die Maßnahme „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“) geförderte ökologisch wertvolle Grünlandflächen ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung der Düngergabe vorgesehen.

- Schutzmaßnahmen:

Zum Schutz von ökologisch besonders hochwertigen Wiesen und Rasen (z. B. Orchideenwiesen, Brutgebiete des Wachtelkönigs, etc.) bzw. bei schweren und

wiederholt auftretenden Schwarzwildschäden bilden auch technische Schutzmaßnahmen durch Einzäunungen, Duftzäune oder ähnliche Vorrichtungen eine grundsätzliche Option. Wegen möglicher Barrierewirkungen für Wildtiere (Lebensraumfragmentierung) sollte diese Maßnahme jedoch nicht großflächig und nur als vorübergehende Notlösung angewendet werden. Auch sollten derartige Einzäunungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit der Jägerschaft abgestimmt werden. Wenn ein Konsens mit den ortszuständigen Jagdverantwortlichen gesucht wird, ist grundsätzlich auch die Übernahme der Kosten (oder deren Teilung) durch die Jägerschaft denkbar. Im Gegenzug würden für die Jagdseite weniger Kosten für Wildschadenabgeltungen entstehen.

- Kommunikation und Maßnahmenabstimmung mit der Forstwirtschaft:

Durch gezielte Lebensraumgestaltung im Waldbereich (Äsungsverbesserung, Wildruhezonen, Anlage von Schussschneisen und -flächen zur Verbesserung der Bejagbarkeit, etc.), aber auch durch Anhaltung ihrer Jagdpächter und -kunden zu intensiverer Schwarzwildbejagung können auch Waldbewirtschafter und -eigentümer zur Verminderung von Wildschäden im Offenland beitragen. Die diesbezügliche Kommunikation von Landwirten mit der Forstwirtschaft sowie das Einfordern und die enge Abstimmung von Maßnahmen auf Forst- und Landwirtschaftsseite bilden auch hierbei eine wichtige Voraussetzung.

Mit dem folgenden Subkriterium wird bewertet, inwieweit betroffene Landwirte ihre vorhandenen Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung landeskultureller Wildeinflüsse ausschöpfen. Hinweis: Die Regelmäßigkeit des Informationsaustauschs mit jagdlichen Interessengruppen sowie der Umgang mit auftretenden Konflikten im Allgemeinen werden im sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsbereich durch eigene Subkriterien (siehe Subkriterium 24, Kapitel 3.2.1.1, und Subkriterium 25, Kapitel 3.2.1.2) bewertet; das gegenständliche Subkriterium bezieht sich ausschließlich auf die Kommunikation und Maßnahmenabstimmung mit dem Ziel der Wildschadensvermeidung.

Indikation und Wertung:	<p>2 Vorhandene Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft zur Vermeidung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse, insbesondere an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen von öffentlichem Interesse, werden ausgeschöpft</p> <p>1 Einige Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft zur Vermeidung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse, insbesondere an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen von öffentlichem Interesse, werden wahrgenommen, es besteht jedoch Verbesserungspotenzial</p> <p>-2 Die Landwirtschaft trägt selbst zur Entstehung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse bei</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es sind keine ökologisch bzw. landeskulturell wertvollen Grünlandbestände im Betrieb vorhanden)</p>
--------------------------------	--

1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung

Erläuterung: Durch Anreicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit biotopvernetzenden Landschaftselementen bzw. durch deren Erhaltung kann die ökologische Durchlässigkeit der landwirtschaftlichen Fläche für Wildtiere insgesamt

verbessert werden. Ebenso können (über)regionale Migrationsachsen und Wildtierkorridore durch gezielte Maßnahmen attraktiver gestaltet werden. Landwirtschaftsflächen können einerseits selbst als (Teil-) Lebensraum für bestimmte Wildarten dienen, andererseits aber auch fragmentierende Funktion, v. a. für waldgebundene Wildarten, aufweisen. Durch gezielte Maßnahmen zur Biotopvernetzung kann sowohl die Lebensraumfunktion für vorwiegend offenlandbewohnende Wildarten verbessert als auch die Barrierewirkung für waldgebundene bzw. weiträumig wandernde Wildarten verringert werden. Dies zu berücksichtigen ist Ziel einer integrierten Planung im Betrieb. Diesbezügliche Förderungsmittel stehen über die ÖPUL-Maßnahmen „Betriebsbezogener Naturschutzplan“ oder „Regionaler Naturschutzplan“ zur Verfügung. Aber auch eine Reihe weiterer ÖPUL-Maßnahmen kann bei geeigneter Ausgestaltung im Sinne einer Förderung der Biotopvernetzung für Wildtiere eingesetzt werden.

1.1.3.1 Subkriterium 5: Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Biotopvernetzung für Wildtiere

Erläuterung: Die Fragmentierung (Zerschneidung) von Wildlebensräumen durch Straßen, Bahnlinien, Siedlungs- und Gewerbebezonen sowie touristische Einrichtungen hat einen zentralen Einfluss auf die Lebensraumqualität der Wildtiere. Auch strukturarme Offenlandflächen, wie sie durch die maschinengerechte Gestaltung der Landschaft mit großflächig homogenen Agrarkulturen und insbesondere durch größerflächige landwirtschaftliche Ackerflächen entstehen können, können für bestimmte (waldgebundene) Tierarten zerschneidend wirken, zusätzlichen Verlust von Lebensraum verursachen sowie Wanderungsbewegungen und kleinräumigere Wildwechselaktivität behindern. Zudem können (permanente) wilddichte Weidezäune und Wildschutzzäune die Biotopvernetzung für Wildtiere beeinträchtigen und deren natürliches Raumnutzungsverhalten behindern.

Dieses Subkriterium zielt auf die Erhaltung und Verbesserung der allgemeinen Lebensraumvernetzung ab. Damit sind insbesondere auch lokale und kleinräumige Wildwechsel gemeint, die vom Wild häufig und regelmäßig zur Befriedigung seiner Lebensraumbedürfnisse und als Verbindung zwischen Teilhabitaten genutzt werden, wie zum täglichen Wechseln zwischen Einstands- und Äsungsräumen, als Bewegungsachsen bei der Nahrungssuche oder für das saisonale Wechseln zwischen Winter- und Sommerlebensräumen. Biotopvernetzende Landschaftsstrukturen, die ein natürliches artgemäßes Raumnutzungsverhalten von Wildtieren ermöglichen, sind als integraler Bestandteil des Lebensraumes zu betrachten. Wenn deren Nutzbarkeit für das Wild eingeschränkt ist, entstehen unvollständige Teilhabitate mit verminderter Lebensraumeignung oder stark veränderte raum-zeitliche Aktivitätsmuster. Zur Lebensraumvernetzung im Offenlandbereich sind alle Strukturelemente geeignet, die Wildtieren als Deckungs-, Verweil- und Nahrungshabitate dienen können. Dies sind insbesondere Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze (in Gruppen und einzelstehend) und Gewässerbegleitgehölze, die Schwarzwild und Niederwild ganzjährig Deckungs- und Einstandsmöglichkeiten bieten und von Vogelarten als Lebensraum, Bruthabitat und Aussichtswarte genutzt werden können. Weiters tragen nicht agrarische krautig-grasige Zwischenstrukturen wie Acker- und Wiesenrandstreifen, Wildkrautstreifen in Ackerflächen, Raine, Böschungen, (Acker-)Brachen, gerinnebegleitende Gehölzstreifen mit vorgelagerten Krautsäumen, etc. zur Biotopvernetzung bei, indem sie Äsungsmöglichkeiten im Bereich von Bewegungsachsen bieten. Grasig-krautige Dauervegetation kann darüber hinaus zur Abfederung von winterlichen Nahrungsempässen beitragen. Wesentlich ist bei allen Strukturelementen eine räumliche Anordnung, welche die Funktion als Trittstein- und Korridorbiotope sowie die Nutzung als Leitstrukturen ermöglicht. Je geringer die Entfernungen zwischen solchen Elementen sind, desto eher werden sie von Wildtieren als

Bewegungsachse genutzt. Die Landwirtschaft vermag einerseits durch die Pflege und Erhaltung sowie andererseits – bei bestehender ungenügender Lebensraumvernetzung – durch die Neuanlage vernetzender Landschaftselemente (Restrukturierung, Wiederanreicherung mit Zwischenstrukturen) einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Biotopverbund für Wildtiere zu leisten. Sowohl die Erhaltung als auch die Neuanlage vieler solcher Landschaftselemente ist durch ÖPUL-Maßnahmen förderbar.

Im Vergleich zu anderen Agrarlandschaftsräumen in Österreich zeichnet sich die agrarisch geprägte Offenlandschaft des Biosphärenparks Wienerwald noch vielfach durch kleinräumige Feldschläge und eine gute Ausstattung mit vernetzenden Landschaftselementen aus. Insbesondere in den kommassierten Teilen der Ackerbau Landschaften des nordwestlichen Vorlandes und der südöstlichen Beckenlagen dominieren jedoch auch große Ackerschläge mit geringer Zwischenstrukturenausstattung (AVL/Becker et al., 2004). Zudem ist auch die Wienerwaldregion vom generell zu beobachtenden Prozess der anhaltenden Homogenisierung von intensiven Agrarlandschaftsräumen gefährdet. Daher ist die Erhaltung und Entwicklung bestehender Lebensraumvernetzung, und damit die Anwendung dieses Subkriteriums, auch in Gebieten mit derzeit guter Biotopvernetzung sinnvoll.

Wesentlich bei der Wiedereinbringung von biotopvernetzenden Strukturen, wie der Abspaltung von Feldgehölzen, ist, dass solche landschaftsgestaltenden Maßnahmen immer den typischen Charakter eines Landschaftsraumes bewahren sollten. Zum Beispiel ist zu vermeiden, dass bei der Neuanlage von Landschaftselementen vorhandene empfindliche Lebensraumstrukturen beeinträchtigt werden. In bestimmten Landschaftsräumen kann auch die Offenhaltung und Bereitstellung weitläufiger extensiv bewirtschafteter Flächen die Lebensraumqualität ausmachen; hier ist zu beachten, dass die Lebensraumeignung für bestimmte gefährdete oder sensible Arten, die auf weiträumige, offene Landschaften angewiesen sind, nicht vermindert wird (allgemein ist in den meisten Teilen Österreichs jedoch die „Ausräumung“ der Landschaft das größere Problem als die „Kammerung“ durch Landschaftsstrukturen wie lineare Gehölzstreifen). Mit diesem Subkriterium keinesfalls gemeint sind größere Neuaufforstungen oder Wiederbewaldungen der Offenlandschaft: Im Biosphärenpark Wienerwald ist eine weitere gezielte Erhöhung des Waldanteils aufgrund der insgesamt vergleichsweise geringen Offenlandfläche und der ohnehin zunehmenden Waldfläche als Maßnahme zur Biotopvernetzung weder notwendig noch erwünscht.

Im Gegenteil kann gerade in vielen Bereichen der Wienerwaldregion, wo infolge des hohen Bewaldungsanteils das Angebot von Offenlandlebensräumen und deren Konnektivität begrenzt sind, eine gezielte Vernetzung von Offenlandflächen für sensible, Offenland bewohnende Arten wesentlich zum Erhalt einer regionaltypischen Vielfalt von Wildtierarten beitragen. Dieses Subkriterium ist daher je nach vorherrschendem Landschaftscharakter und vorliegender Artenausstattung regional differenziert anzuwenden.

In jedem Fall sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumvernetzung in Absprache mit Naturschutzexperten bzw. -behörden erfolgen.

Da die Zerschneidung von Lebensräumen aufgrund der weiträumigen Lebensweise vieler Wildarten meist Auswirkungen hat, die über die örtliche Ebene hinausgehen, kann die Anwendung dieses Subkriteriums auch überbetrieblich sinnvoll sein. Gerade Betriebe, deren Flächen weit verteilt angeordnet sind, sind nur im Zusammenhang mit ihrer Umgebung zu beurteilen. Die Förderung regionaler Naturschutzpläne im Rahmen von ÖPUL bietet mögliche Ansatzpunkte zur praktischen Umsetzung überörtlich abgestimmter Biotopvernetzungsmaßnahmen.

Indikation und Wertung:	<p>3 Zahlreiche landwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung mangelhafter und/oder zur Erhaltung guter Biotopvernetzung für Wildtiere werden ergriffen</p> <p>1 Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung mangelhafter bzw. zur Erhaltung guter Biotopvernetzung für Wildtiere werden ergriffen, Verbesserungspotenzial ist gegeben</p> <p>-2 Keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung mangelhafter bzw. zur Erhaltung guter Biotopvernetzung für Wildtiere werden ergriffen</p> <p>-4 Die Fragmentierung von Wildlebensräumen nimmt landwirtschaftlich bedingt zu</p>
--------------------------------	--

1.1.3.2 **Subkriterium 6: Berücksichtigung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel**

Erläuterung: Migrationsachsen³, Wildkorridore⁴ und Zwangswechsel⁵ sind lineare Biotopvernetzungs- und Verbundstrukturen, die insbesondere für mobile Wildtierarten mit großen Aktionsräumen und weitreichenden Wanderdistanzen als Bewegungsachsen, Wanderachsen und Fernwechsel fungieren. Sie dienen der regionalen, überregionalen oder sogar länderübergreifenden Lebensraumvernetzung. Unter Migration wird die Wanderung von Individuen oder Populationen verstanden, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt. Migration spielt eine wesentliche Rolle beim erforderlichen Austausch von Genen innerhalb und zwischen Populationen einer Art und damit bei der Arterhaltung, bei der Ausbreitung, Neu- und Wiederbesiedlung von Lebensräumen und beim jahreszeitlichen Lebensraumwechsel (z. B. Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensräumen beim Rotwild, Fortpflanzungswanderungen). Ohne regelmäßigen Genaustausch durch solche „Genflusskorridore“ erhöht sich das Risiko des regionalen Aussterbens von Arten und Populationen.

Zu den Wildarten mit großräumigem Migrations- und Wanderverhalten zählen im Wienerwald insbesondere das Rotwild und das Schwarzwild, potenziell auch Großraubwild wie Bär, Luchs oder Wolf. Mit Biotopstrukturen gut ausgestattete Wildtierkorridore sind aber auch von anderen Wildtierarten bevorzugt nutzbar.

Das Wissen um Lage, Verlauf und Nutzung wichtiger regionaler, überregionaler oder länderübergreifender Bewegungsachsen des Wildes (einschließlich solcher von Großraubwild wie Bär, Luchs oder Wolf) bildet die Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensraumvernetzung gesetzt und Wanderachsen in landwirtschaftliche Maßnahmen einbezogen werden können. Als

³ Migrationsachse: Landschaftsbereich, in dem bevorzugt Wanderung von Individuen oder Populationen stattfindet, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt (Genflusskorridore, Ausbreitungskorridore).

⁴ Wildkorridor: eine durch ungünstiges Umfeld oder durch Barrieren hervorgerufene Engstelle einer Migrationsachse oder im Lebensraum des Wildes. Wesentliches Merkmal eines Korridors ist seine für Wild in Relation zur Umgebung günstigere Struktur, die eine Verbindung zwischen getrennten Habitatbereichen ermöglicht.

⁵ Einengung eines Wildtierkorridors oder Wildwechsels durch natürliche oder anthropogene Barrieren auf eine minimale Breite ohne lokale Ausweichmöglichkeit; Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländesituationen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss; räumliche Flaschenhalssituationen.

Landschaftsgestalter sind Landwirte daher aufgefordert, sich bei Jägerschaft, Forstleuten, regionalen Naturkennern, Naturschutzbehörden oder Naturschutzberatern über die Lage von Korridoren, Migrationsachsen und Zwangswechseln von Wildtieren zu informieren; gleichzeitig müssen diese Informationen natürlich auch von den angesprochenen Personengruppen bereitgestellt werden. Erst die Kenntnis solcher Mobilitätsachsen ermöglicht es, ihre ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel sind vielfältig:

- Landschaftsgestalterische Maßnahmen erfordern in der Regel die Absprache mit dem Grundeigentümer. Wesentlich ist daher grundsätzlich eine aktive Rolle oder zumindest die Zustimmung des landwirtschaftlichen Grundeigentümers zur Umsetzung von Maßnahmen.
- Im offenen Gelände können Bewegungsachsen, Korridore und Zwangswechsel durch Anlage von Deckungs-, Verweil- und Äsungshabitaten, die als Leitlinien und Trittsteinbiotope fungieren können (Hecken, Ufergehölze, Windschutzgürtel, bepflanzte Raine, Brachflächen) attraktiver gestaltet und auch tagsüber nutzbar gemacht werden. Werden weite offene Strecken gequert, kann ihre Attraktivität durch Anlage von Feldgehölzen (Zwischeneinstände) erhöht werden. Wesentlich bei der Neueinbringung von Landschaftselementen ist eine naturnahe Artenzusammensetzung und Struktur.
- Vorhandene verbindende Landschaftselemente im Offenland sollen an Waldzungen und andere bedeutende Leitstrukturen im Umfeld angebunden werden, um die Wegsamkeit und Annahmewahrscheinlichkeit durch das Wild zu erhöhen.
- Umgekehrt können in großflächig geschlossenen Waldbereichen auch gezielt Migrationsachsen für Offenlandarten geschaffen und erhalten werden.
- Vorhandene natürliche Barrieren, wie Steilböschungen, sollen entschärft sowie neue künstliche Barrieren, wie Zäunungen, vermieden werden. Landwirtschaftlich notwendige Zäune können so errichtet werden, dass sie für das Wild leicht überwindbar sind; eventuell können während der wanderungsaktiven Zeit Zäune geöffnet werden. Nicht dauerhaft benötigte Zäune sollten im Bereich von Wildtierkorridoren so konstruiert sein, dass sie leicht wieder entfernt werden können.
- Auch die Nutzbarkeit und Akzeptanz von technischen Wildquerungseinrichtungen (Wildbrücken, Wilddurchlässe, Grünbrücken) an Verkehrswegen kann durch biotopgestalterische Maßnahmen deutlich erhöht werden. Landwirte können zur Verbesserung der Landschaftseinbindung von Wildquerungshilfen beitragen, indem Leitstrukturen, wie Feldgehölze und Äsungsflächen, angelegt werden (bzw. die Zustimmung hierzu erteilt wird), die eine kanalisierende Funktion erfüllen und die Zugänglichkeit von Grünbrücken und Ähnlichem für Wildtiere erhöhen. Auch sollen Wildunterführungen unter Straßen keinesfalls als Abstellplätze (z. B. für landwirtschaftliche Maschinen) oder Lagerplätze verwendet werden. Zusätzlich kann die Jägerschaft dabei unterstützt werden, die Attraktivität technischer Wildpassagen durch Anlage von Wildackerstreifen, Tränken (Suhlen) und Salzlecken zu erhöhen.

Da großräumige Migrationsachsen und Korridore nicht im Zuständigkeitsbereich eines Landwirtes allein liegen, muss eine diesbezügliche betriebsbezogene Planung die regionale Situation berücksichtigen und erfordert ein hohes Ausmaß an Kommunikation mit den anderen betroffenen Landnutzern. Die Zusammenarbeit mit den Landwirten der Umgebung sollte angestrebt werden mit dem Ziel, regional angepasste Konzepte zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten. Maßnahmen zur aktiven Erhöhung der Attraktivität von Korridoren, Migrationsachsen und Zwangswechseln für Wildtiere können im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Betriebsbezogener Naturschutzplan“ beraten und finanziell unterstützt werden; zur betriebsübergreifenden Koordination ist insbesondere die ÖPUL-Maßnahme

„Regionaler Naturschutzplan“ geeignet. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen kann als Indiz für die Berücksichtigung im Sinne dieses Subkriteriums dienen. Maßnahmen von Landwirten zur Steigerung der Attraktivität von Migrationsachsen und Korridoren sollten sinnvollerweise in Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen, Jägerschaft bzw. dem Biosphärenparkmanagement geschehen.

Indikation und Wertung:	<p>3 Dem Landwirt sind vorhandene wichtige Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel bekannt; Möglichkeiten zu deren attraktiverer Gestaltung werden wahrgenommen</p> <p>1 Informationen über wichtige Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel sind trotz entsprechender Bemühungen des Landwirtes nicht erhältlich.</p> <p>-3 Wichtige Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel sind vorhanden und dem Landwirt bekannt, werden aber nicht berücksichtigt, oder es werden seitens des Landwirtes keinerlei Anstrengungen unternommen, diesbezügliche Informationen einzuholen</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (nachweislich keine wichtigen Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel vorhanden)</p>
--------------------------------	---

1.1.4 Kriterium: Gezielte Erhaltung und Verbesserung des Wildtierlebensraumes

Erläuterung: Die Eignung unserer Wildlebensräume für heimische Wildarten ist – überwiegend anthropogen bedingt – teilweise eingeschränkt. Saisonale Teillebensräume, die noch vor wenigen Jahren für unsere Wildtiere frei zugänglich waren, sind unzugänglich, nur mehr schwer erreichbar oder nur mehr relikthaft vorhanden. Viele derartige Einschränkungen der Lebensraumquantität und -qualität können durch Biotoppflege- und Gestaltungsmaßnahmen gemindert oder sogar völlig aufgehoben werden.

Biotopverbesserungsmaßnahmen können oft vom Jagd ausübenden initiiert werden und bedürfen i. d. R. des Einverständnisses des Grundeigentümers. Aber auch von Seiten des Landwirtes besteht eine Reihe von Möglichkeiten, aktiv zu werden. Beratung durch Naturschutzfachleute bietet günstige Voraussetzungen, dass Agrarumweltmaßnahmen wildökologisch sinnvoll ausgewählt und gestaltet werden. In der Regel kann dabei von einer Übereinstimmung von Naturschutzinteressen mit wildökologischen Interessen ausgegangen werden.

Wesentlich für die Bewertung ist, dass Verbesserungsmaßnahmen nicht einseitig ökonomisch bedeutenden oder anderweitig attraktiven Wildarten zugute kommen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Abdeckung der Lebensraumerfordernisse von gefährdeten, sensiblen oder jagdlich wenig genutzten autochthonen Wildarten ausgerichtet sein. Gestaltungsmaßnahmen für ökonomisch bedeutende Arten dürfen sich auf gefährdete Arten nicht negativ auswirken, wie dies z. B. durch Kirmung oder Fütterung der Fall sein kann. Regionale Listen der aktuell vorkommenden Wildarten, des potenziellen natürlichen Wildarteninventars sowie gefährdeter Wildarten (z. B. auf Basis von relevanten Roten Listen) und geschützter Arten (nach Naturschutzgesetzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, etc.) können hierbei eine wertvolle Hilfestellung geben. Von

Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume, die diesen heimischen Wildarten zugute kommen, profitieren i. d. R. auch andere, nicht jagdbare Tierarten.

Die Erhaltung oder Verbesserung des Wildtierlebensraumes wird beurteilt anhand der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen, des Umgangs mit saisonbedingten (Nahrungs-) Engpässen und durch die Beurteilung von dauerhaften Änderungen der Flächennutzung.

1.1.4.1 Subkriterium 7: Teilnahme an lebensraumverbessernden und -erhaltenden Agrarumweltmaßnahmen

Erläuterung: Sowohl Agrarumweltprogramme, wie z. B. in Österreich das ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft), als auch Förderungsaktionen der Landesjagdverbände und mancher Naturschutzverbände bieten vielfältige Möglichkeiten, umfassende Biotopverbesserungen, v. a. für gefährdete und sensible Arten, durchzuführen.

Auch wenn in der Praxis die naturschutzfachliche Flächenbegutachtung (im Rahmen von ÖPUL) sehr vegetationsökologisch orientiert ausgerichtet ist, ist eine indirekte Wirksamkeit für Wildtiere anzunehmen. Derzeit bieten v. a. folgende ÖPUL-Maßnahmen Möglichkeiten zur wildökologisch günstigen Lebensraumgestaltung: Pflege wertvoller Flächen (späte Mahdtermine, Düngungsaufgaben, Schnitzzahl bzw. Schnittzeitpunktaufgaben), Erhaltung von Landschaftselementen, evtl. Stilllegung, regionale Gewässerschutzmaßnahmen (Grünlandstreifen), Blühstreifen bei der Maßnahme UBAG (Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen) und als übergeordnete Koordinationsmaßnahme der betriebsbezogene Naturschutzplan.

Betriebe, die aus bestimmten Gründen nicht an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, aber dennoch lebensraumverbessernde und -erhaltende Maßnahmen durchführen, die zumindest den Standards der Förderrichtlinien von Agrarumweltprogrammen entsprechen, können mit diesem Subkriterium die Durchführung solcher Maßnahmen auf ihren Flächen beurteilen. In diesem Fall entfällt die Wertungsmöglichkeit „x – nicht anwendbar“; das restliche Wertungsschema gilt analog.

Indikation und Wertung:	<p>4 Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt im Rahmen entsprechender Förderprogramme mit allen dafür geeigneten Flächen an Agrarumweltmaßnahmen teil, die zur Erhaltung und Verbesserung von Wildlebensräumen beitragen</p> <p>2 Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt im Rahmen entsprechender Förderprogramme mit einem Teil der dafür geeigneten Flächen an Agrarumweltmaßnahmen teil, die zur Erhaltung und Verbesserung von Wildlebensräumen beitragen</p> <p>-2 Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt nicht an Agrarumweltmaßnahmen teil, die zur Erhaltung und Verbesserung von Wildlebensräumen beitragen</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (der landwirtschaftliche Betrieb ist nicht zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen berechtigt oder verfügt über keine geeigneten Flächen)</p>
--------------------------------	--

1.1.4.2 **Subkriterium 8: Vielfältige Ausstattung der landwirtschaftlichen Flächen mit habitatwirksamen Strukturen**

Erläuterung: Heimische Wildtiere sind in erster Linie auf Landschaftsbestandteile angewiesen, die oft nicht im Hauptinteresse der Landwirtschaft stehen. Kleingewässer, Hecken, Kleingehölze, Einzelbäume, etc. bieten neben der Strukturierung und damit verbundenen Orientierungsmöglichkeiten eine Vielzahl von weiteren Funktionen an: Nahrung, Deckung, Rast-, Nist- und Brutplätze, Wetterschutz, Gelegenheiten zur Reviermarkierung und anderem artspezifischen Verhalten, u. v. m. Die ökologisch günstige Auswahl, Ausprägung und Dichte solcher Elemente ist oft auch historisch bedingt und regional unterschiedlich. Sie muss daher dem jeweiligen Landschaftscharakter und den dortigen Möglichkeiten angepasst sein. Auch bestimmte Nutzungsformen wie Streuobstanlagen oder Terrassenanlagen aus Trockensteinmauern sind als solche habitatwirksamen Elemente zu werten.

Landwirtschaftliche Maßnahmen können auch zur Minimierung von saisonalen Flaschenhalssituationen beim Nahrungs- und Einstandsangebot für Wildtiere beitragen. Als Flaschenhalssituationen für Wildtiere werden zeitlich begrenzte Engpässe (meistens bei der Nahrungsversorgung) bezeichnet. Sie können anthropogen bedingt sein (z. B. Nahrungsengpass durch vollständiges Abernten der landwirtschaftlichen Flächen im Herbst oder in Phasen intensiver Freizeitaktivitäten) oder natürlich bedingt sein (z. B. geringes winterliches Nahrungsangebot in Hochlagen). Die Landwirtschaft beeinflusst diese Nahrungsengpässe in saisonalem Rhythmus: Im Sommer bietet das landwirtschaftlich bedingt erhöhte Nahrungs- und Einstandsangebot (kulturarten-/ fruchtartenabhängig) die Voraussetzungen für hohes Populationswachstum, das wiederum zu erhöhten Wilddichten besonders in Offenlandlebensräumen führt. Im Herbst und über den Winter bis ins Frühjahr wird dieses Nahrungs- und Einstandsangebot durch das Abernten der Felder abrupt reduziert. Die moderne Landwirtschaft mit ihren effektiven Maschinen führt dabei zu oft großflächigen Umgestaltungen des Lebensraumes von Wildtieren innerhalb weniger Stunden. Dadurch wird das Schalenwild in den Wald gedrängt und verursacht – wenn nicht rechtzeitig jagdlich reguliert wird – Wildschäden. Mittelfristig ist mit erhöhter Wintermortalität bzw. Schwächung der Kondition des Wildes durch Konkurrenz zu rechnen. Möglichkeiten der Landwirtschaft, saisonale Flaschenhalssituationen zu minimieren, sind z. B. die Schaffung von ganzjährigem Äsungs- und Einstandsangebot durch Lebensraumgestaltung im

agrarischen Offenland (Dauervegetation: Ackerrandstreifen, Brachen, Winterbegrünung, etc.), die Erhaltung bzw. Neuanlage von Landschaftselementen, die Vermeidung von Herbizideinsatz (Ackerrandflächen, etc.), Wiesenrückführung, Brachlegung und Brachemanagement, Restrukturierung großer Bewirtschaftungseinheiten im Ackerland, Winterbegrünung, Stehenlassen von Maisstreifen, etc. Eine weitgestellte Fruchtfolge im Ackerbau sowie gestaffelte Erntetermine bzw. Mahdtermine begünstigen allmähliche Übergänge der Lebensraumqualität zwischen den Jahreszeiten.

Die Qualität der Flächen hinsichtlich dieses Subkriteriums kann durch eine Stellungnahme des Naturschutzes oder z. B. auch durch die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Betriebsbezogener Naturschutzplan“ dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	<p>4 Die landwirtschaftlichen Flächen weisen durch eine dem regionaltypischen Landschaftscharakter entsprechende vielfältige Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen, Klein- und Zwischenstrukturen hohe Lebensraumqualität für heimische Wildtiere auf; vorhandene Strukturelemente werden erhalten, gepflegt und entwickelt</p> <p>2 Die landwirtschaftlichen Flächen sind im Vergleich zum regionaltypischen Landschaftscharakter mit naturnahen Landschaftselementen, Klein- und Zwischenstrukturen mangelhaft ausgestattet; mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt werden weitestmöglich ausgeschöpft</p> <p>-2 Die landwirtschaftlichen Flächen sind im Vergleich zum regionaltypischen Landschaftscharakter mit naturnahen Landschaftselementen, Klein- und Zwischenstrukturen mangelhaft ausgestattet; Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt werden nicht oder kaum durchgeführt</p> <p>-4 Landwirtschaftliche Maßnahmen führen zu einer Verringerung der Landschaftsausstattung mit naturnahen Landschaftselementen, Klein- und Zwischenstrukturen</p>
--------------------------------	---

1.1.4.3 Subkriterium 9: Veränderung von Wildlebensräumen durch Flächennutzungsänderungen

Erläuterungen: Die landwirtschaftliche Betriebsführung verlangt immer wieder Anpassungen in der Betriebsstruktur und damit auch Änderungen in der Flächennutzung. Damit sind hier nicht der jährliche Wechsel von Ackerkulturen im Rahmen der Fruchtfolge gemeint, sondern dauerhafte Änderungen der Bewirtschaftungsart: Wird z. B. eine Wiese zu Ackerland umgebrochen, hat dies nachhaltige Auswirkungen auf die Lebensräume der Wildtiere. Bedingt durch die unterschiedlichen Lebensraumsprüche der Wildtiere können die Folgen unterschiedlich ausfallen: Für Weidegänger geht eine Nahrungsquelle verloren, evtl. werden Brut- und Nistplätze zerstört, während für andere Arten, insbesondere für die Kulturfolger wie Schwarzwild, neue Nahrungsangebote geschaffen werden. Weitere denkbare Änderungen der Flächennutzung können sein: Aufforstung oder Anlage von Kurzumtriebskulturen bzw. von hochwüchsigen einjährigen Kulturen zur Biomassegewinnung für die Energieerzeugung, Auflassen bzw. Nutzungsaufgabe mit fortschreitender Sukzession, Bebauung, Wiesenrückführung bzw. Neuanlage von Dauerwiesen, etc.

Die Beurteilung solcher Nutzungsänderungen – vorteilhaft oder nachteilig – sollte sich nach den Wildarten richten, die gefährdet oder sensibel und autochthon sind. Häufige und in ihrem Bestand nicht bedrohte Arten können solche Änderungen im Lebensraum meist besser verkraften und profitieren oftmals sogar von den in unserer Kulturlandschaft vorherrschenden Verschiebungen.

Indikation und Wertung:	<p>3 Falls im Betrieb in den letzten fünf Jahren Flächennutzungsänderungen vorgenommen wurden, waren diese für den Wildlebensraum vorteilhaft (Wiesentrückführung, Parzellierung mit Strukturaneicherung)</p> <p>2 Im Betrieb wurden in den letzten fünf Jahren keine dauerhaften Flächennutzungsänderungen (Ackerung von Grünland, Aufforstungen, Anlage von Kurzumtriebskulturen, Baulandwidmung, Bebauung) mit nachteiligen Auswirkungen auf den Wildlebensraum vorgenommen</p> <p>-2 Im Betrieb gab es in den letzten fünf Jahren dauerhafte Flächennutzungsänderungen einer oder mehrerer Parzellen (Ackerung von Grünland, Aufforstungen, Anlage von Kurzumtriebskulturen, Baulandwidmung, Bebauung) mit nachteiligen Auswirkungen auf den Wildlebensraum</p>
--------------------------------	---

1.2 Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes ermöglichen und unterstützen

Erläuterung: Unter Wild werden jene Wildtierarten verstanden, die aufgrund der Jagdgesetze der Zuständigkeit der Jagd unterliegen. Andere Wildtierarten (z. B. Kleinsäuger, Insekten, Singvögel, Amphibien, Reptilien, Fische) sowie Mikroorganismen werden hier nicht speziell berücksichtigt, können aber in Wechselwirkung mit Wild stehen. Landwirtschaftliche Tätigkeit übt einerseits durch die aktive Gestaltung des Lebensraumes und andererseits durch die Bewirtschaftung selbst Einfluss auf die Artenvielfalt des Wildes aus. Sie soll zu deren Erhaltung und Verbesserung im Sinne einer Vollständigkeit des gebietstypischen Arteninventars (s. u.) beitragen.

1.2.1 Kriterium: Lebensraumverbessernde und -erhaltende Maßnahmen der Landwirtschaft sind am potenziellen natürlichen Wildarteninventar der Region orientiert

Erläuterung: Unter „potenziellem natürlichem Wildarteninventar“ ist hier ein Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht. Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche, ökologisch optimierte und landeskulturell verträgliche

Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:

- jene Arten, die in Österreich die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind⁶;
- wiederkehrende Arten, die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung, z. B. Elch, Bär, Wolf, Fischotter) oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum ausgebracht werden (Wiedereinbürgerung, z. B. Steinbock und Alpenmurmeltier innerhalb ihrer ursprünglichen Verbreitungsgebiete);
- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „Neubürger“ (Neobiota; engl.: *Alien Species*), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet (hier: Österreich) gelangt sind⁷. Unter den jagdbaren Wildarten zählen in Österreich hierzu z. B. Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon, Wildkaninchen, Marderhund, Waschbär, Nutria und Wildtruthuhn (Lebersorger & Zeiler, 2005). Diese Arten zählen keinesfalls zum potenziellen natürlichen Wildarteninventar. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben (wie wahrscheinlich die Wanderratte)⁸, sind in Österreich jagdlich nicht relevant und brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

Sämtliche Maßnahmen, die aktiv zur Lebensraumverbesserung unternommen werden, sollen sich an einer solchen Artenliste orientieren. Dabei sind besonders die sensiblen und gefährdeten Arten zu berücksichtigen.

1.2.1.1 Subkriterium 10: Berücksichtigung einer aktuellen und potenziellen natürlichen Wildartenliste

Erläuterung: Das Vorhanden- und Bekanntsein einer aktuellen und einer potenziellen natürlichen Wildartenliste bei Landwirten ist ein Indiz für einen funktionierenden Informationsfluss zwischen Jagd und Landwirtschaft. Das Wissen über Wildartenlisten stellt eine gute Voraussetzung für die Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der aktuell vorkommenden und der potenziell natürlichen Wildarten durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dar. Es bestätigt zudem das Interesse und gegebenenfalls die aktive Einholung von Informationen seitens der Landwirte. Diesbezügliche Informationen müssen einerseits von der Jagd bereitgestellt werden, andererseits sind sie seitens der Landwirte aktiv einzuholen.

Für den Vergleich des vorhandenen Wildarteninventars mit dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar ist die Erstellung einer regionalen Liste des potenziellen natürlichen Wildarteninventars erforderlich. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Einflüsse auf den Naturraum (durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlungen, Verkehr Straße / Schiene,

⁶ sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

⁷ „Neubürger“ unter den Tieren werden auch als Neozoen bezeichnet

⁸ sogenannte Archäozoen

Freizeit- und Erholungsnutzung, etc.) kann dazu die noch vorhandene Bewohnbarkeit der mittlerweile veränderten Kulturlandschaft für die ursprünglich vorhandenen einheimischen und gebietstypischen Wildarten abgewogen und so eine potenzielle natürliche Wildartenliste erstellt werden. Auch eine landeskulturell verbindliche wildökologische Raumplanung (WÖRP) kann wesentliche Grundlagen für die Erstellung einer potenziellen natürlichen Wildartenliste liefern. Die Erstellung einer derartigen Liste ist nur für größere, vom Kulturlandschaftstyp relativ einheitliche Landesteile gedacht und sinnvoll. Der Vergleich der aktuellen mit der potenziellen natürlichen Wildartenliste ermöglicht es, die Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit des potenziellen natürlichen Arteninventars (entsprechend den Möglichkeiten des gegebenen wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Umfeldes) festzustellen. Ebenso ermöglicht dieser Vergleich, verschiedene Einflussfaktoren auf die Artenausstattung zu bewerten, einschließlich der Lebensraumgestaltung durch die Landwirtschaft.

Die Erstellung einer derartigen Liste ist nur für größere, vom Kulturlandschaftstyp relativ einheitliche Landesteile gedacht und sinnvoll; anzustreben ist eine aktuelle und potenziell natürliche Wildartenliste für den gesamten Biosphärenpark. Die Aktualisierung obliegt den jagdlichen Institutionen und kann vom Landwirt allenfalls unterstützt werden. Ein Landwirt kann durch die aktive Nachfrage und Einforderung aber Einfluss auf die Erstellung einer solchen Liste nehmen; wenn sie vorhanden ist, kann er seinen Beitrag zur Biotopgestaltung liefern.

Indikation und Wertung:	3	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden und bekannt; ökologische Maßnahmen der Landwirtschaft sind daran ausgerichtet
	1	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind nachweislich nicht vorhanden, werden vom Landwirt aber nachweislich nachgefragt und eingefordert
	-2	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden und bekannt; ökologische Maßnahmen der Landwirtschaft sind daran aber nicht ausgerichtet oder werden nicht durchgeführt
	-3	Dem Landwirt ist nicht bekannt, ob eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste existieren

1.2.2 Kriterium: Landwirtschaftliche Maßnahmen orientieren sich an den Lebensraumansprüchen der Wildtiere

Erläuterung: Neben der gezielten Biotopgestaltung übt die Landwirtschaft auch im Rahmen ihrer regulären Bewirtschaftungsmaßnahmen Einfluss auf Wildtiere aus und gerät z. T. in Konflikt mit deren Lebensraumansprüchen. Inwieweit diese Ansprüche räumlich und zeitlich berücksichtigt werden, soll über die folgenden Subkriterien abgefragt werden.

1.2.2.1 Subkriterium 11: Berücksichtigung der Lebensraumansprüche gefährdeter, sensibler und wiederkehrender Wildarten

Erläuterung: Durch Belassen von Strukturelementen wie Rainen und Hecken, Feldgehölzen, etc. werden Biotop-elemente geschaffen, die Wildarten sowohl Nahrung als auch Deckung sowie Nist- und Rast- bzw. Brutplätze zur Verfügung stellen können. Welche

Ansprüche im Detail besondere Berücksichtigung finden sollen, soll an den im Gebiet gefährdeten, sensiblen oder auch wiederkehrenden Arten ausgerichtet sein.

Auch die Bewirtschaftung selbst kann auf die Ansprüche von Wildarten Rücksicht nehmen, indem z. B. die Mahd auf gelegeschonender Höhe durchgeführt wird und durch die Bewirtschaftungsrichtung (z. B. von innen nach außen) Fluchtmöglichkeiten offen gelassen werden.

Die Rücksichtnahme kann z. B. durch die Bestätigung des zuständigen Jägers oder durch regelmäßige diesbezügliche Absprachen zwischen Jäger und Landwirt dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4 Gefährdete, sensible und/oder wiederkehrende Wildarten werden nachweislich durch landwirtschaftliche Maßnahmen gefördert (z. B. Entwicklung oder Erhaltung von Habitatsystemen durch Agrarumweltmaßnahmen)
	-1 Gefährdete, sensible und/oder wiederkehrende Wildarten werden bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht berücksichtigt
	-4 Die landwirtschaftliche Tätigkeit führt zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Lebensräume gefährdeter, sensibler und/oder wiederkehrender Wildarten

1.2.2.2 Subkriterium 12: Berücksichtigung von Reproduktionsbiologie und Lebensrhythmus gefährdeter und sensibler Wildarten

Erläuterung: Die Reproduktion der Wildtierpopulationen unterliegt zumeist einem ausgeprägten Jahresrhythmus. Störungen in sensiblen Phasen können nachhaltigen Einfluss auf die Reproduktion einer Art haben. Störungen bei der Balz von Raufußhühnern und geschützten, gefährdeten oder sensiblen Vogelarten können z. B. die Brut für das betreffende Jahr in Frage stellen. Die Heuernte im Frühsommer kann erhebliche Ausfälle bei Rehkitzen verursachen, und Hasen sind durch großflächig synchronisierte Erntemaßnahmen im Herbst gefährdet. Die Bewirtschaftung kann oft auf solche sensiblen Phasen oder Orte Rücksicht nehmen und die entsprechenden Arbeitsgänge zu einem günstigeren Zeitpunkt vornehmen bzw. wichtige Reproduktionsgebiete von seltenen und sensiblen Arten von Bewirtschaftungsmaßnahmen ausnehmen.

Die Rücksichtnahme kann durch Bestätigung des zuständigen Jägers oder regelmäßige Absprache zwischen Jäger und Landwirt dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4 Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine entsprechende Planung berücksichtigt
	1 Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine entsprechende Planung teilweise berücksichtigt
	-4 Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht berücksichtigt

2 ÖKONOMISCHER BEREICH

Erläuterung: Für die ökonomische Nachhaltigkeit der Jagd bzw. der Bewirtschaftung eines Jagdgebiets oder Jagdbetriebs spielt die Landwirtschaft insofern eine Rolle, als sie einerseits oft in der Rolle des Grundbesitzers und damit Jagdberechtigten steht bzw. im Rahmen einer Jagdgenossenschaft /-gemeinschaft indirekt auch das Jagdrecht bewirtschaftet. Andererseits werden durch die Bewirtschaftung der Freiflächen die Bejagungsmöglichkeiten beeinflusst. Auch in Wildschadensbelangen kann die Landwirtschaft durch entsprechende Auswahl der Kulturen die Anfälligkeit vermindern oder verstärken. Als nachhaltige Zusammenarbeit von Jagd und Landwirtschaft wird eine gut abgestimmte Form der Bewirtschaftungen gesehen, die – soweit möglich – die Ansprüche des jeweils anderen kennt und wenn möglich darauf eingeht.

2.1 Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit

Erläuterung: In den diesem Prinzip zugeordneten Kriterien werden Beiträge, die Landwirte in ihrer Rolle als jagdberechtigte Grundeigentümer zur wirtschaftlichen Rentabilität der Jagd und zum jagdlichen Marktwert leisten können, bewertet.

2.1.1 Kriterium: Beitrag zur mittelfristigen Rentabilität der Jagd

2.1.1.1 Subkriterium 13: Unterstützung der Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten

Erläuterung: Die durchschnittlich erzielten Wilderlöse sind trotz der hohen Fleischqualität des Wildfleisches generell niedrig. Die Erfahrung zeigt, dass die Wilderlöse durch gute Vermarktung und spezielles Kundenservice wesentlich über die regionalen Durchschnittspreise gesteigert werden können. Landwirte haben z. T. ein Vermarktungssystem aufgebaut, das versucht, einen Mehrwert für ihre Produkte durch die Betonung der Herkunft aus der Region zu erzielen. Wildbret könnte in ähnlicher Weise als regionale Spezialität höhere Preise erzielen. Landwirte können eine solche Regionalvermarktung unterstützen, indem sie z. B. in Bauernläden, auf Märkten oder über Vermarktungsgemeinschaften Wildprodukte anbieten und eine Herkunftsmarke dafür in der Werbung einsetzen. Durch Schaffung eines regionalen Wildbret-Labels für den Biosphärenpark Wienerwald können zudem die Identifikation des Konsumenten mit Produkt und Herkunftsort gestärkt und eine nachhaltige regionale Entwicklung gefördert werden; dies kann indirekt auch die Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse selbst fördern.

Dieses Subkriterium trifft insbesondere für Landwirte zu, die ihre eigenen Produkte zumindest teilweise über Wege der Direktvermarktung verkaufen. Ist ein Landwirt in keiner Weise mit der Bewerbung eigener Produkte befasst, kann eine aktive Unterstützung des jagdwirtschaftlichen Produktverkaufs kaum erwartet werden.

Indikation und Wertung:	<p>2 Eine anerkannte Qualitätsmarke (Label) für regionale Wildbretprodukte existiert und deren Umsetzung wird vom Landwirt unterstützt, oder der Landwirt setzt sich für die Schaffung einer solchen Qualitätsmarke ein</p> <p>1 Die Vermarktung regionaler Wildbretprodukte wird vom Landwirt anderweitig unterstützt</p> <p>-2 Die Vermarktung regionaler Wildbretprodukte wird nicht unterstützt, obwohl Möglichkeiten hierzu bestehen</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es bestehen keine Möglichkeiten zur Unterstützung einer Regionalmarke oder der Vermarktung von Wildbret)</p>
--------------------------------	--

2.1.2 Kriterium: Der Jagdwert wird durch die landwirtschaftliche Praxis erhalten und/oder gefördert

Erläuterung: Landwirte können durch ihre Maßnahmen den Wert einer Jagd erheblich mitbeeinflussen. Landwirtschaftliche Maßnahmen, die sich positiv auf den Marktwert des Jagdreviers auswirken, werden in diesem Kriterium positiv bewertet. Hierzu geeignet sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung von Wildlebensräumen, des Wildartenreichtums, der schadensfrei möglichen Wildbestandsdichte und damit der erzielbaren Strecken beitragen. Ebenso wirken sich Maßnahmen, die zur Wildschadensvermeidung (und damit zur Verringerung von Wildschadenabgeltungen), zur Verbesserung der Bejagbarkeit des Wildes und zur Ausstattung eines Jagdgebiets mit für den Jagdbetrieb notwendigen Reviereinrichtungen beitragen, grundsätzlich positiv auf den jagdlichen Marktwert aus.

2.1.2.1 Subkriterium 14: Landwirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd

Erläuterung: Abgesehen vom Einfluss des durchschnittlichen örtlichen Marktwertes (Lagefaktoren wie Stadtnähe oder reizvolle Landschaft) resultiert der angenommene oder tatsächlich erzielbare Marktwert einer Jagd v. a. aus dem Wildartenreichtum einer Jagd, den erzielten Strecken, der (durchschnittlichen) Stärke der Trophäen und der Bejagbarkeit (Erreichbarkeit, Erschließung und Zugänglichkeit, Revierausstattung). All diese Faktoren sind durch die Landwirtschaft im positiven wie auch im negativen Sinne beeinflussbar.

Alle landwirtschaftlichen Maßnahmen, die die Wildschadenanfälligkeit, das Wildschadenniveau und damit Wildschadenabgeltungen verringern, die Habitatvielfalt und -qualität verbessern, die mögliche Wildartenvielfalt erhöhen und die Landschaftsattraktivität steigern (Erholungswert der Jagd), können sich positiv auf den Jagdwert eines Jagdgebiets auswirken und so zur ökonomischen Nachhaltigkeit der Jagd beitragen. Entsprechende Beispiele für landwirtschaftliche Maßnahmen finden sich in den Erläuterungen zu den Subkriterien 5 bis 12 (Kapitel 1.1.3.1 bis Kapitel 1.2.2.2).

Indikation und Wertung:	1	Landwirtschaftliche Maßnahmen tragen wesentlich zu einem hohen Marktwert der Jagd bei
	0	Landwirtschaftliche Maßnahmen leisten keinen nennenswerten Beitrag zum Marktwert der Jagd
	-1	Landwirtschaftliche Maßnahmen schmälern den Marktwert der Jagd

2.1.2.2 **Subkriterium 15: Unterstützung von Reviereinrichtungen**

Erläuterung: Die Ausstattung mit Reviereinrichtungen – wie Wildäsungsflächen (Wildäcker, Wildwiesen), Fütterungsstellen, Salzlecken, Hochstände, Erschließung durch Wege und Steige – sind für den Jagdbetrieb teils notwendig und mitbestimmend für die Attraktivität und damit den Marktwert eines Reviers. Die Errichtung und Erhaltung vieler Reviereinrichtungen bedarf jedoch der Zustimmung des Grundeigentümers. Indem dieser die Schaffung von Revierinfrastruktur ermöglicht, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Förderung des Marktwertes einer Jagd. Durch Bereitstellung von Baumaterial und/oder Arbeitskraft (z. B. für Hochstände), etc. kann der Eigentümer aktive Unterstützung leisten und dadurch den jagdlichen Marktwert fördern.

Indikation und Wertung:	1	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird durch Zustimmung ermöglicht und aktiv unterstützt
	-1	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird zwar durch Zustimmung ermöglicht, aber nicht aktiv unterstützt
	-2	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird untersagt

2.2 **Prinzip: Effiziente Bejagungsmöglichkeiten des Wildes und die Bejagungsstrategie sollen seitens der Landwirtschaft durch Maßnahmenabstimmung mit der Jagd berücksichtigt werden**

Erläuterung: Das Vorhandensein praktischer Bejagungsmöglichkeiten hat einerseits maßgeblichen Einfluss auf den Jagdwert, d. h. den Marktwert eines Jagdreviers und die erzielbaren Pachterlöse. Andererseits ermöglicht erst eine ausreichende Bejagbarkeit des Wildes die effiziente Wildregulation und damit eine erfolgreiche Wildschadensvermeidung.

2.2.1 Kriterium: Schaffung günstiger Bejagungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Flächen

2.2.1.1 **Subkriterium 16:** Ermöglichen ausreichender Bejagungsflächen

Erläuterung: Die Anlage von Schussschneisen, z. B. an Ackerrändern, und von Schussflächen auf Ackerflächen durch Jagdausübungsberechtigte erfordert in der Regel die Zustimmung des Grundeigentümers. Da Anlage und Erhaltung dieser Flächen teils Eingriffe in Dauervegetation erfordern und teils mit Ertragseinbußen auf Wirtschaftsflächen einhergehen, ist eine Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Maßnahmenplanung zielführend. Ausreichende Bejagungsmöglichkeiten tragen zur Wildstandsregulierung bei und vermögen gleichzeitig den Jagddruck zu vermindern; beides wirkt sich positiv auf die Verminderung von Wildschaden aus.

Bewertet wird, ob seitens des Waldeigentümers /-bewirtschafters ausreichend Bejagungsflächen (eigens angelegte Schussschneisen und -flächen) im Verhältnis zu ihrer Notwendigkeit ermöglicht werden. Bei der Beurteilung, ob vorhandene Bejagungsflächen ausreichend im Sinne der landeskulturellen Wildstandsregulierung bzw. Wildschadensvermeidung sind, ist neben dem Ausmaß (Fläche und Anzahl) der Flächen auch deren räumliche und zeitliche Verteilung zu berücksichtigen.

Der Bedarf nach Bejagungsflächen sollte von Jägerseite angemeldet werden, dann kann der Landwirt darauf reagieren und die Bejagungsmöglichkeiten verbessern. Im Gegenzug können so landwirtschaftliche Kulturen besser durch jagdliche Maßnahmen (z. B. Schwerpunktbejagungen) geschützt werden.

Indikation und Wertung:	<p>2 Es wurden ausreichende Bejagungsmöglichkeiten (Schussschneisen an der Wald-Feld-Grenze, Bejagungsflächen in Ackerkulturen) gezielt angelegt oder erhalten, um eine effiziente Bejagung im Sinne der Erfüllung von Abschusszielen zu unterstützen</p> <p>-2 Es wurden nicht ausreichende Bejagungsmöglichkeiten (Schussschneisen an der Wald-Feld-Grenze, Bejagungsflächen in Ackerkulturen) gezielt angelegt oder erhalten, um trotz angepasster Jagdmethoden eine effiziente Bejagung im Sinne der Erfüllung von Abschusszielen zu unterstützen</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Ees wurde kein diesbezüglicher Bedarf von jagdlicher Seite artikuliert)</p>
--------------------------------	---

2.2.1.2 **Subkriterium 17:** Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd

Erläuterung: Die Landwirtschaft hat prägenden Einfluss auf die Wildlebensräume, deren Eignung für heimische Wildtiere und deren jagdliche Nutzung. Durch dieses Subkriterium werden jedoch nicht die konkreten Auswirkungen dieses Einflusses verifiziert, sondern es soll überprüft werden, ob funktionierende Kommunikationswege zwischen Landwirten und Jägern eingerichtet wurden und inwiefern die Landwirtschaft ihre Maßnahmen auch tatsächlich mit den jagdlichen Interessengruppen abstimmt.

Gegenstand der Abstimmungen können beispielsweise sein: lebensraumgestaltende Maßnahmen, Wildschadensvermeidung, Bejagbarkeit, Vermeidung von Wildverlusten (Wildschutz), Zeit und Ort landwirtschaftlicher Maßnahmen (Aussaat, Ernte, Mahd) und entsprechende Möglichkeiten für Schwerpunktbejagung.

Ziel ist es, gut eingespielte, lebendige Kommunikationspfade zu etablieren, die ohne großen Aufwand kurzfristig eine direkte Abstimmung möglich machen. Die entsprechende Bereitschaft zur Kooperation ist sowohl seitens der Jagd als auch seitens der Landwirtschaft Voraussetzung. Das gemeinsame System Landwirtschaft und Jagd ist so effektiver zu betreiben.

Indikation und Wertung:	3	Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und Jägern sind etabliert und werden regelmäßig zur vorausschauenden sowie im Bedarfsfall kurzfristigen Abstimmung von landwirtschaftlichen Maßnahmen mit der Jagd genutzt
	1	Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und Jägern sind etabliert, werden aber nur fallweise zur vorausschauenden sowie im Bedarfsfall kurzfristigen Abstimmung von landwirtschaftlichen Maßnahmen mit der Jagd genutzt
	-1	Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und Jägern sind etabliert, werden aber nicht zur vorausschauenden sowie im Bedarfsfall kurzfristigen Abstimmung von landwirtschaftlichen Maßnahmen mit der Jagd genutzt
	-3	Die Ansprechpersonen auf jagdlicher Seite sind dem Landwirt nicht bekannt und (oder) es sind (dennoch) keine Kommunikationswege etabliert; eine regelmäßige Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd findet nicht statt

2.3 Prinzip: Einen Beitrag zur Wildschadensvermeidung zu leisten, ist ein Ziel der Landwirtschaft

2.3.1 Kriterium: Landwirtschaftliche Maßnahmen berücksichtigen die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen

2.3.1.1 Subkriterium 18: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen

Erläuterung: Der Landwirt kann durch Lage, Gestaltung, Kulturartenwahl und Kulturführung die Wildschadenanfälligkeit seiner Kulturen beeinflussen. Maßnahmen wie die Errichtung von Abstandsflächen, Vermeidung von anfälligen Kulturen in unmittelbarer Nähe zu

Wildeinständen, Angebot von Äsungsflächen, sowie das Ermöglichen von evtl. Schwerpunktbejagung können die Anfälligkeit für Wildschäden verringern.

Der Nachweis kann durch entsprechende Bestätigung der Jägerschaft erbracht werden.

Indikation und Wertung:	<p>4 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich in optimaler Weise die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen</p> <p>2 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen</p> <p>0 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung berücksichtigt nur fallweise die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen oder wird nur fallweise in diesem Sinne umgesetzt</p> <p>-2 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung berücksichtigt in keiner Weise die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen</p>
--------------------------------	---

2.4 Prinzip: Die Nutzung der Synergien mit der Jagd ist ein Ziel der Landwirtschaft

2.4.1 Kriterium: Die Landwirtschaft bildet mit der Jagd eine ökonomische Einheit

Erläuterung: Die Landwirtschaft prägt zusammen mit der Jagd und anderen anthropogenen Nutzungen (Forstwirtschaft, Tourismus, Siedlungs- und Gewerbezone, Verkehrsinfrastruktur, etc.) den Lebensraum unserer Wildtiere. Das Ziel aller anthropogenen Nutzungen ist es, aus der Nutzung auch tatsächlich Nutzen zu ziehen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Landwirtschaft zusammen mit der Jagd (und den anderen absehbaren anthropogenen Nutzungen) im Wildlebensraum eine ökonomische Einheit bildet.

Beispielsweise kann durch ein verlängertes Belassen einer Grünbrache dem Wild über den Winter geholfen werden. Verluste an Jungtieren und Gelegen können vermieden werden, indem Mähtermine zeitlich optimiert und angepasst werden. Umgekehrt kann der Jäger durch eine gute Bejagungsstrategie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen minimieren. Durch ein gemeinsames Vorgehen können Vorteile für beide Nutzergruppen entstehen und ausgeschöpft werden.

2.4.1.1 Subkriterium 19: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise

Erläuterung: Die Grundvoraussetzung für die Bildung einer ökonomischen Einheit mit der Jagd ist regelmäßiger Kontakt und Absprache mit den Jägern bzw. deren

Interessenvertretern. Dokumentiert wird die Bildung einer ökonomischen Einheit durch die Bestätigung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Vorgangsweise durch die Jäger bzw. deren Interessenvertreter im Jagdgebiet.

Indikation und Wertung:	2	Jagdliche Nutzer des Wildlebensraumes bestätigen eine optimale gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	1	Eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise wird von jagdlichen Nutzern des Wildlebensraumes bestätigt, jedoch wird auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen
	0	Es gibt keine Bestätigung jagdlicher Nutzer für eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	-1	Jagdliche Nutzer des Wildlebensraumes weisen auf eine kontraproduktive Landwirtschaft hin

2.4.2 Kriterium: Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum

Erläuterung: Die meisten flächenwirksamen Veränderungen in unseren Wildlebensräumen sind weder jagdlicher noch landwirtschaftlicher Natur (Straßen- und Eisenbahnbau, Siedlungswesen, touristische Einrichtungen, Kraftwerkserrichtungen, etc.). Bei vielen dieser flächenwirksamen Veränderungen könnten durch rechtzeitige planliche Berücksichtigung wildökologischer Aspekte nachteilige Auswirkungen auf unsere Wildlebensräume minimiert oder sogar vollständig vermieden werden. Eine Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum ist durch eine interdisziplinäre räumliche Planung möglich, in der neben der Wildökologie / Jagd auch die Landwirtschaft ein gleichwertiger Planungspartner ist.

2.4.2.1 Subkriterium 20: Engagement der Landwirte für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)

Erläuterung: Die wildökologische Raumplanung (WÖRP) ist ein Instrument für ein integratives Management von Wildtierpopulationen und -habitaten, das der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Lebensraumansprüchen von Wildtieren, der Tragfähigkeit von Ökosystemen für Wildtierpopulationen und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, allgemeine Raumplanung) dient. Neben der Erhaltung der Lebensräume heimischer Wildtierarten und der Gewährleistung von deren nachhaltiger jagdlicher Nutzbarkeit bilden die Vermeidung von Nutzungskonflikten und von untragbaren Wildschäden am Wald übergeordnete Ziele. Neben einer rechtsverbindlichen Verankerung kann eine WÖRP auch freiwillig auf regionaler Ebene und auf Basis der Eigeninitiative der Jagd ausübenden durchgeführt werden. Die Einbeziehung einer WÖRP in die allgemeine Landesraumplanung sollte angestrebt werden.

Eine WÖRP muss zumeist von Seiten der Jäger angeboten bzw. eingefordert werden, kann und soll jedoch auch von der Landwirtschaft und anderen Landnutzern im Wildlebensraum befürwortet und aktiv unterstützt werden.

Indikation und Wertung:	4	Eine WÖRP existiert, der Landwirt beteiligt sich aktiv an ihrer Umsetzung
	2	Eine WÖRP existiert nicht, wird aber vom Landwirt nachweislich befürwortet
	-1	Eine WÖRP existiert nicht, und sie wird vom Landwirt auch nicht nachweislich befürwortet
	-3	Eine WÖRP existiert, der Landwirt beteiligt sich jedoch nicht aktiv an ihrer Umsetzung

2.4.2.2 **Subkriterium 21: Engagement der Landwirte bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum**

Erläuterung: Als Kenner ihrer bewirtschafteten Flächen und sozusagen „Gestalter des Lebensraumes der Wildtiere“, sind Landwirte „Experten vor Ort“ mit einer ausgeprägten Gebietskenntnis. Landwirte sind darum aufgefordert, ihr Wissen und ihre Kenntnisse in Planungen und Projekte, die mit möglichen Beeinträchtigungen der Wildlebensräume verbunden sind, einzubringen. Damit kann ein wertvoller Beitrag geleistet werden, um nicht nur wildökologische Verschlechterungen, sondern auch Beeinträchtigungen des wirtschaftlichen und ideellen Jagdwertes zu vermindern.

Im Zuge von lebensraumverändernden Planungen sind Landwirte in der Regel im Rahmen der Parteienstellung in die Verfahren einbezogen. Sie können dabei nicht nur im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und Besitzstandswahrung agieren, sondern sich auch im Sinne einer nachhaltigen Gestaltung der Wildlebensräume und der Jagdmöglichkeiten engagieren. Idealerweise sind hier die Expertise und Gebietskenntnis der örtlichen Jägerschaft abzurufen und aktiv einzubeziehen.

Ein Beispiel sind Straßenbauprojekte, die neben der wildökologischen Trennwirkung auch zur Zerschneidung von Jagdgebieten, zur jagdwirtschaftlichen Entwertung abgetrennter Revieranteile und zur Minderung des Erholungswertes der Jagd führen können. Bei Straßenneubauten sind Landwirte Betroffene, haben in der Regel Parteienstellung und können eine wichtige Informationsquelle für die Beurteilung jagdlicher und wildökologischer Projektwirkungen sein. Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bieten weitere formalisierte Möglichkeiten, zu Projekten Stellung zu beziehen und in begrenztem Rahmen Einfluss zu nehmen. Gesetzlich vorgesehene ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung negativer Projektwirkungen ermöglichen ebenfalls, wildökologische sowie landwirtschaftliche und jagdliche Interessen zu berücksichtigen (Wildbrücken, ökologische Bestandsverbesserungen und Bepflanzungsmaßnahmen, Schaffung von Ersatzbiotopen, etc.). Kommissierungen, Flächennutzungsänderungen, Wald-Weide-Regulierungsprojekte, Infrastrukturbauten, Widmungen von Betriebsgebieten, Freizeiteinrichtungen, Gewässerrückbauten oder Naturschutzprojekte sind weitere Beispiele für lebensraumverändernde Maßnahmen, wo Engagement von Landwirten und Jagdberechtigten möglich und im eigenen Interesse sinnvoll ist. In den meisten Fällen wird es notwendig sein, eine Zusammenarbeit seitens der Landwirtschaft aktiv anzubieten bzw. einzufordern, auch wenn keine formelle Parteienstellung besteht.

Indikation und Wertung:	<p>2 Landwirte bringen sich nachweislich und aktiv in landwirtschaftliche (Kommassierungen, Flächennutzungsänderungen, Wegebau, etc.) und nicht landwirtschaftliche (Straßenbau, Infrastrukturbauten, Freizeiteinrichtungen, etc.) Planungen und Projekte ein, um Verschlechterungen für Wildlebensräume und für die Jagdausübung zu verhindern; hierbei wird die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft gesucht</p> <p>-1 Landwirte bringen sich nicht aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein, um Verschlechterungen für Wildlebensräume und für die Jagdausübung zu verhindern</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (gegenwärtig oder in den letzten drei Jahren keine lebensraumverändernden Planungen und Projekte vorhanden)</p>
--------------------------------	--

3 SOZIO-KULTURELLER BEREICH

Erläuterung: In der Landwirtschaft ist die Verpachtung des Nutzungsrechts sehr verbreitet. Darum werden Landwirte häufig ausschließlich in ihrer Funktion als Bewirtschafter der Fläche gesehen, die keine Handlungsoptionen in der Vergabe des Jagdausübungsrechts haben. Landwirte mit Grundbesitz und dadurch begründetem Jagdrecht sind dagegen in der Lage, Einfluss auf die Gestaltung der Jagd zu nehmen, und sei es durch Stimmrecht in der Jagdgenossenschaft. In diesem Fall ist der Landwirt *auch* in der Grundbesitzerrolle zu sehen.

Die betrachteten sozio-kulturellen Aspekte betreffen vorrangig die Beziehungen zwischen Landwirten / Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten sowie daneben auch Beziehungen zu jenen Menschen, die direkt oder indirekt in einer Beziehung zu Jagd, Wildtieren und Wildtierlebensräumen stehen (z. B. Forstwirte, Erholungssuchende).

Besonders im sozio-kulturellen Bereich ist die Definition klar messbarer Indikatoren, die für die Nachvollziehbarkeit der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft unerlässlich ist, besonders schwierig. So kann z. B. die Qualität von Kommunikation nur schwer in klar definierte und überprüfbare Indikatoren gefasst und bewertet werden. Die Indikatoren umfassen also lediglich jenen Bereich der Sozio-Kultur, der einigermaßen operational erfassbar ist.

Es werden im sozio-kulturellen Bereich viele Aspekte behandelt, die einem positiven Miteinander zuträglich sind. Damit ist nicht gemeint, dass es beispielsweise keine Konflikte geben soll, denn Konflikte können durchaus bereichernde Wirkung im Zusammenleben haben, sondern hier wird angesprochen, wie man mit Konflikten umgehen kann und soll. Zur Konfliktvermeidung ist es auch in einem gewissen Ausmaß notwendig, über andere Standpunkte Bescheid zu wissen. Vor allem dem Wissensstand der Landwirte über wildökologische und jagdliche Auswirkungen der eigenen Bewirtschaftungsmaßnahmen wird im sozio-kulturellen Bereich ein hoher Stellenwert beigemessen.

3.1 Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch Grundeigentümer / Landwirte berücksichtigt

3.1.1 Kriterium: Der landwirtschaftliche Grundeigentümer setzt sich für einen ausgewogenen Regionalbezug der Jagd durch entsprechende Einbindung einheimischer Jäger ein

Erläuterung: Der jagdberechtigte Landwirt setzt sich für eine angemessene Einbindung einheimischer Jäger ein und trägt dadurch zu einem ausgewogenen Regionalbezug der Jagd bei.

3.1.1.1 **Subkriterium 22: Berücksichtigung der jagdlichen Nutzungsinteressen ortsansässiger Jäger**

(Anmerkung: vor allem mit Blickwinkel „Genossenschaftsjagd“, „Agrarische Gemeinschaften“.)

Erläuterung: Für die Einflussnahme landwirtschaftlicher Grundeigentümer (einschließlich gemeinschaftlicher Eigentümer in agrarischen Gemeinschaften) bzw. ihrer Verfügungsberechtigten auf die Vergabe des Jagdausübungsrechts bestehen grundsätzlich zwei jagdrechtlich vorgegebene formale Möglichkeiten:

- Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke mit einer Größe von mindestens 115 ha sind zur Eigenjagd befugt. Eigenjagdberechtigte können im Rahmen des Jagdrechts über die Verpachtung des betreffenden Jagdgebiets frei entscheiden.
- Durch entsprechendes Geltendmachen seines eigenen Einflusses in Jagdgenossenschaften oder agrarischen Gemeinschaften, insbesondere durch entsprechende Ausübung seines Stimmrechts bzw. die Wahrnehmung einer Funktion (Mitglied oder Obmann des Jagdausschusses) in Jagdgenossenschaften oder agrarischen Gemeinschaften, besitzt auch der die Jagd selbst nicht ausübende landwirtschaftliche Grundeigentümer eine Einflussmöglichkeit darauf, inwieweit einheimischen Jägern – einschließlich solcher, die über kein mit dem Jagdrecht verknüpftes Grundeigentum verfügen – Jagdmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden⁹.

Die Bereitschaft, einheimischen Jägern die Jagdausübung zu ermöglichen, ist als Beitrag zur regionalen Einbindung der Jagd und ihrer lokalen Akzeptanz zu werten; auch für die Aufrechterhaltung des Beitrags der Jagd zur regionalen ländlichen Identität ist dies von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Region Wienerwald, wo aufgrund der bestehenden hohen Nachfrage nach Jagdmöglichkeiten, insbesondere auch von auswärtigen Jägern, und im österreichischen Vergleich hoher Jagdpachtpreise Jagdausübungsmöglichkeiten für ortsansässige Jäger vielfach begrenzt sind.

Bewertet wird vor allem der Einsatz des landwirtschaftlichen Grundeigentümers für die Einbeziehung nicht jagdausübungsberechtigter einheimischer Jäger. Dies ist zum Beispiel anhand von Sitzungs- und Abstimmungsprotokollen von Jagdgenossenschaften bzw. deren Jagdausschüssen nachvollziehbar.

Ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern – einschließlich Abschussnehmern – ist eine wichtige Voraussetzung einer sozio-kulturell nachhaltigen Jagdausübung. Ein solcher Interessenausgleich ist auch für die lokale Akzeptanz der Jagd durch die nicht jagende Bevölkerung wichtig. Dieses Subkriterium wird durch die Befragung der betroffenen Jäger bewertet. Dies wird dokumentiert.

⁹ Sowohl in Wien als auch in Niederösterreich gilt für Eigenjagdgebiete eine Mindestgröße von 115 ha. Nach dem *Niederösterreichischen Jagdgesetz* bilden die im Bereich einer Gemeinde gelegenen Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, das Genossenschaftsjagdgebiet. Auf den Grundstücken, welche sich im gemeinschaftlichen Besitz einer agrarischen Gemeinschaft befinden, ist die betreffende Gemeinschaft zur Eigenjagd befugt. Jagdausschuss und dessen Obmann bilden die gewählten Organe einer Jagdgenossenschaft. Das Jagdausübungsrecht ist von den Jagdgenossenschaften an Einzelpersonen oder Jagdgesellschaften zu verpachten, die wiederum zur Weiterverpachtung berechtigt sein können. Ebenso kann das Jagdausübungsrecht von agrarischen Gemeinschaften verpachtet werden. Nach dem *Wiener Jagdgesetz* bilden die für die Jagd in Betracht kommenden Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, das Gemeindejagdgebiet; in diesem wird das Jagdrecht von der Stadt Wien als Vertreterin der Eigentümer aller betreffenden Grundstücke verwaltet. Gemeindejagdgebiete und Eigenjagden agrarischer Gemeinschaften sind zu verpachten oder durch Sachverständige bewirtschaften zu lassen.

Indikation und Wertung:	<p>2 Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich für angemessene Jagdmöglichkeiten ortsansässiger Jäger ein; die jagdlichen Nutzungsinteressen der örtlichen Bevölkerung werden zufriedenstellend berücksichtigt</p> <p>1 Die jagdlichen Nutzungsinteressen der örtlichen Bevölkerung werden nur teilweise berücksichtigt, obwohl sich der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte dafür einsetzt</p> <p>-1 Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich nicht für die Interessen ortsansässiger Jäger ein</p> <p>-2 Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich gegen die Interessen ortsansässiger Jäger ein</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Landwirt ist nicht verfügungsberechtigter Grundeigentümer, es besteht keine Einflussmöglichkeit auf Vergabe von Jagdausübungsrechten)</p>
--------------------------------	--

3.1.1.2 Subkriterium 23: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger

Erläuterung: Einheimischen Jägern ausreichende Jagdmöglichkeiten zu gewähren, ist im Sinne der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit als ein vorrangiges Ziel zu betrachten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung ökologischer Nachhaltigkeitsanforderungen einer guten Kenntnis des bejagten Reviers und der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen bedarf, was durch Ortsansässigkeit begünstigt wird.

Dennoch sollten aber auch die jagdlichen Bedürfnisse von auswärtigen Jägern (Jagdgäste, Jäger ohne eigene Jagdmöglichkeit vor Ort) in angemessener Weise und entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z. B. in Abhängigkeit von der Reviergröße und dem Abschussplan) Berücksichtigung finden, um diese Gruppe nicht gänzlich von der Möglichkeit zur Jagdausübung auszuschließen. Von auswärtigen Jägern muss hierbei eine fundierte Auseinandersetzung mit den spezifischen lokalen Gegebenheiten erwartet werden; in Ländern mit Revierjagdsystem ist eine sachkundige Einweisung und fachliche Führung durch einheimische Jäger vorteilhaft.

Für die Einflussnahme landwirtschaftlicher Grundeigentümer (einschließlich gemeinschaftlicher Eigentümer in agrarischen Gemeinschaften) bzw. ihrer Verfügungsberechtigten auf die Vergabe des Jagdausübungsrechts bestehen grundsätzlich dieselben Möglichkeiten, wie in den Erläuterungen zu Subkriterium 22 (Kapitel 3.1.1.1) beschrieben.

Indikation und Wertung:	1	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich für angemessene Jagdmöglichkeiten nicht ortsansässiger Jäger ein; diese sind in die Jagdausübung angemessen einbezogen
	0	Nicht ortsansässigen Jägern werden keine angemessenen Jagdmöglichkeiten geboten, obwohl sich der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte dafür einsetzt
	-1	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich nicht für angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger ein, obwohl entsprechende Nachfrage besteht
	-2	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich gegen angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger ein, oder diese sind gegenüber den ortsansässigen Jägern überrepräsentiert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Landwirt ist nicht verfügungsberechtigter Grundeigentümer, es besteht keine Einflussmöglichkeit auf Vergabe von Jagdausübungsrechten)

3.2 Prinzip: Landwirte / Grundeigentümer pflegen einen regelmäßigen Informationsaustausch mit jagdlichen Interessengruppen und tragen zur Vermeidung und konstruktiven Bewältigung von Konflikten bei

3.2.1 Kriterium: Kontakt, Informationsaustausch und Bewältigung von Konflikten mit jagdlichen Interessen- und Landnutzerguppen

Erläuterung: Die beiderseitige Berücksichtigung von berechtigten Interessen ist aus soziokultureller Sicht von vorrangiger Bedeutung. Unterschiedliche Interessen, Ziele und Wahrnehmungen sowie Unstimmigkeiten zwischen den Landwirten und Jägern können Konflikte hervorrufen. Um Konflikte vermeiden oder positiv bewältigen zu können, sollen konstruktive Konfliktbewältigungsstrategien angewandt werden und so früh wie möglich ein Informationsaustausch zwischen den örtlichen jagdlichen Interessengruppen und den Landwirten gefördert werden. Dabei muss der Blick immer auf einen fairen Ausgleich von auftretenden unterschiedlichen Interessen gewahrt bleiben, der möglichst alle betroffenen Vertreter anderer Nutzungen mit einschließt. **Subkriterium 24: Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen**

Erläuterung: Für eine gegenseitige Akzeptanz und die Maßnahmenabstimmung zwischen Landwirten und jagdlichen Interessengruppen ist der regelmäßige und kontinuierliche Informationsaustausch zwischen beiden Seiten wichtig. Nur so können landwirtschaftliche Interessen bestmöglich in der Bejagungsplanung berücksichtigt werden, und umgekehrt. Das kann auch daran gemessen werden, ob jagdliche Interessenträger regelmäßig und aktiv zur Zusammenarbeit und zur Koordination oder auch nur zur Information von Seiten der Landwirte eingeladen werden. Als organisatorische Instrumente für den Meinungs austausch und die wechselseitige Abstimmung kommen z. B. in Betracht: Einladungen zu Kommunikationsplattformen, zu ortsspezifischen (auch nicht jagdbezogenen) Veranstaltungen und zu regelmäßigen Informations- und Diskussionsveranstaltungen, sowie zu Vereinstreffen oder regelmäßigen Stammtischen der örtlichen Landwirte. Dies ist nicht mit einer Mitbestimmung im Sinne eines formellen Stimmrechts zu verwechseln, sondern als Partizipation in den Intensitätsstufen „Information“ und „Konsultation“ (siehe dazu auch www.partizipation.at/anwendung.html) zu betrachten. Außerdem ist die Einbeziehung der jagdlichen Bewirtschaftung und anderer Landnutzungsformen in Fragen der Landbewirtschaftung sowie auch der vorausgehenden Planung notwendig. So kann ein Interessenausgleich zwischen den Landnutzern und auch den Grundeigentümern gewährleistet werden.

Durch regelmäßige Absprachen können viele Unstimmigkeiten vermieden, im Vorfeld vermindert oder zumindest rasch nach deren Auftreten bereinigt werden. Zwar können Absprachen auch unregelmäßig und informell erfolgen, jedoch bieten etablierte, organisierte und regelmäßig stattfindende Treffen einen besser geeigneten Rahmen. Sie sind ein Zeichen dafür, dass sich Landwirte im Sinne einer guten Diskussionskultur offen und aktiv für ein gutes Gesprächsklima einsetzen.

Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit jagdlichen Interessengruppen erfordert von den Landwirten Offenheit gegenüber jagdlichen Aktivitäten, das aktive Eingehen auf Informations- und Kommunikationsangebote von Jägern, aber auch das aktive Anbieten von Informations- und Kommunikationsangeboten gegenüber Jägern. Zudem ist regelmäßiger Kontakt auch eine Voraussetzung für das Vorhandensein einer gegenseitigen Gesprächsbasis (qualitativ-emotionale Komponente).

Indikation und Wertung:	3	Landwirte / landwirtschaftliche Grundeigentümer initiieren einen regelmäßigen Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen beider Gruppen
	1	Landwirte / landwirtschaftliche Grundeigentümer nehmen an einem regelmäßigen Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen teil
	-2	Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen findet nicht statt

3.2.1.2 **Subkriterium 25: Konfliktbewältigungsstrategien**

Erläuterung: Dieses Subkriterium zielt nicht darauf ab, dass es grundsätzlich keine Meinungsverschiedenheiten geben darf. Manchmal bergen Meinungsverschiedenheiten bzw. deren respektvolle und sachliche Austragung kreatives, innovatives, effizientes, etc. Lösungspotenzial. Ein Hinweis darauf, ob lösungorientiert, sachlich und respektvoll ein Konflikt bewältigt wird, ist der Einsatz deeskalierender Maßnahmen und die Einhaltung einer „Eskalationsstufenleiter“, z. B. indem zuerst das direkte Gespräch gesucht wird (etwa vor Ort oder auch am Wirtshaustisch); als nächste Eskalationsstufe wird ein von allen Seiten akzeptierter Außenstehender als Moderator hinzugezogen (z. B. auch in Form von Jagd- und Wildschadenskommissionen, Schlichtungsstellen, etc.) und erst zuletzt der Weg vor Gericht beschritten. Auch bei Konflikten zwischen wenigen auf der einen Seite (z. B. Jägern, Forstwirten, Grundeigentümern) und vielen auf der anderen Seite (z. B. Erholungssuchenden wie Mountainbiker oder Reiter, etc.) kann dieses Subkriterium angewandt werden, indem aktiv zuständige Interessenvertreter (Stakeholder) der anderen Seite gesucht und mit dem jeweiligen Anliegen konfrontiert werden.

Indikation und Wertung:	<p>2 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Landwirt / landwirtschaftlichen Grundeigentümer in den letzten drei Jahren stets das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>–1 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Landwirt / landwirtschaftlichen Grundeigentümer in den letzten drei Jahren nicht immer das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>–2 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Landwirt / landwirtschaftlichen Grundeigentümer in den letzten drei Jahren noch nie das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es gab in den letzten drei Jahren keinen Konflikt)</p>
--------------------------------	---

3.3 **Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt das Wohlbefinden des Wildes**

Erläuterung: Landwirte sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Wildtieren und für die Natur im Allgemeinen bewusst. Die landwirtschaftliche Tätigkeit orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes.

3.3.1 Kriterium: Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist mit geringstmöglichen Qualen für das Wildtier verbunden

Erläuterung: Direkte Schäden an Wildtieren durch landwirtschaftliche Tätigkeiten entstehen beim Maschineneinsatz, besonders beim Mähen von Wiesen im Frühsommer („Ausmähen“). Die Landwirtschaft strebt danach, durch ihre Wirtschaftsweise Qualen für Wildtiere so gering wie möglich zu halten.

3.3.1.1 **Subkriterium 26:** Vermeidung von bewirtschaftungsbedingten Wildtierverlusten

Erläuterung: Vor allem Rehe, aber auch Feldhasen, Rebhühner, Fasane, Füchse und weitere Wildtierarten sind von der Gefahr betroffen, durch maschinelle Mahd von Wiesen bzw. Beerntung von Feldern getötet zu werden. Insbesondere Jungtiere suchen in hochstehenden Wiesen Schutz vor Feinden und reagieren in vielen Fällen damit, dass sie sich ducken, statt die Flucht zu ergreifen. Solche Wildtierverluste können bis zu einem gewissen Maß durch vorbeugende und angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen vermieden werden.

Vorbeugend können am Vorabend des Mahdtermins Scheuchen aufgestellt werden, um z. B. die Rehgeiße zu veranlassen, in der Nacht die Kitze in umliegenden, nicht gestörten Flächen (Wald) abzulegen. Diese Maßnahme gilt, wenn die Scheuchen tatsächlich nur einen Tag stehen und somit keine Gewöhnungseffekte entstehen können, als kostengünstig und einigermaßen effektiv. Bei den technische Vorbeugungsmaßnahmen, wie an Traktoren befestigten „Wildrettern“, werden trotz ihrer Infrarot- und Mikrowellensensoren nach wie vor Mängel bei der Ortung festgestellt. Sehr gute Erfolge bei Rehen erzielen hingegen Infrarotwildretter, die von Jägern eingesetzt werden. Dazu müssen die Wiesen vor der Mahd mit den Geräten abgeschritten werden. Begehungen mit Hunden, sowie Empfehlungen der Jäger an die Bauern, wann günstige Mahdzeiten gewählt werden können, sind weitere vorbeugende Maßnahmen, die getroffen werden können.

Um Rehkitze, aber vor allem Feldhasen und Bodenbrüter, für die eine Detektion mit Wildrettern nicht möglich ist, ausreichend vor dem Mähtod zu bewahren, sind angepasste Mähmethoden in Kombination mit „Wildrettern“ erfolgversprechendere Varianten. Herkömmlich werden Felder und Wiesen von „außen nach innen“ gemäht, was zur Folge hat, dass Wildtiere in die Mitte flüchten und schlussendlich den Mähtod erleiden. Das Mähen von „innen nach außen“ gilt als einfache Umstellung der Mähmethode, die aber eine wirksame Methode zur Reduktion des maschinenbedingten Mähtodes ist. Flüchtende Tiere werden dadurch in sichere Nachbarflächen gedrängt, sofern die Jungtiere zumindest zwei bis drei Wochen alt sind. Bei den Mähvarianten gilt es natürlich auch, den Mehraufwand zum Wenden möglichst gering zu halten, darum ist das spiralförmige Mähen von innen nach außen auch den räumlichen Gegebenheiten der Flächen anzupassen. Zum Beispiel können größere, langgestreckte Wiesenflächen der Länge nach unterteilt werden, um die Teilflächen jeweils von innen nach außen mähen zu können. Die Mahdmethoden verursachen keinen bis kaum einen Mehraufwand, lediglich die Bereitschaft der Umstellung seitens der Bauern (Böck & Pötsch, o. J.).

Erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung bewirtschaftungsbedingter Verluste und Schädigungen von Wildtieren erfordern insbesondere rechtzeitige Information des Jägers über geplante Mahdtermine. Bauer und Jäger sollen die ökologischen und jagdwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen gemeinsam besprechen und vornehmen.

Indikation und Wertung:	3	Landwirtschaftlich bedingte Verluste von Wildtieren kommen nicht vor
	1	Landwirtschaftlich bedingte Verluste von Wildtieren kommen vor, obwohl Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden
	-2	Landwirtschaftlich bedingte Verluste von Wildtieren kommen vor, Maßnahmen zur Vermeidung von landwirtschaftlich bedingten Wildtierverlusten werden nicht getroffen
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein landwirtschaftlich bedingtes Risiko für Wildtiere vorhanden)

3.4 Prinzip: Die Landwirtschaft trägt dazu bei, dass sich die Jagd an der Bejagung von in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren orientiert

3.4.1 Kriterium: Der Jagd werden keine aus Zucht und Gatterhaltung stammenden Wildtiere zur Verfügung gestellt

Erläuterung: In manchen Jagdgebieten werden Wildtiere aus (Zucht-)Gattern oder Volieren verwendet und vor der Abhaltung von Jagden in Jagdgebieten ausgelassen, um bereits im Jahr der Aussetzung höhere Jagdstrecken zu erzielen. Besonders trifft dies auf den Fasan (sogenannte „Kistfasane“), die Stockente, das Wildschwein und in manchen westeuropäischen Ländern auf das Rothuhn zu. Mitunter werden die Tiere auch knapp vor Beginn der Jagd in Einzelkäfige in die Nähe von Schützenständen verfrachtet, um sie während der Jagd in den Schussbereich vor dem Schützen auszulassen. Dies geht teilweise so weit, dass die Stückzahlen der Strecke und beim Wildschwein auch die Stärke der Tiere vor der Jagd „vorbestellt“ werden können. Überdies haben jene Fasane und Rothühner, die auf diese Art und Weise ausgebracht werden und die Jagden überleben, in weiterer Folge nur eine geringe Chance, in freier Wildbahn zu überleben.

Sowohl die Veräußerung von Wildtieren, die aus Züchtung oder Haltung für jagdsportliche Zwecke stammen, als auch die Freilassung solcher Tiere für die Abhaltung von Jagden sind aus jagdethischer Sicht abzulehnen.

Dieses Kriterium gilt nicht für die tierschutz- und artgerechte Auswilderung von Wildtieren autochthoner Arten zum Aufbau selbst reproduzierender Wildtierpopulationen (z. B. Steinwild, Raufußhühner).

Eine Freilassung kurz vor der Abhaltung von Jagden zum Zweck der Erzielung höherer Jagdstrecken ist jedoch mit sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsanforderungen nicht vereinbar. Die Erfüllung dieses Kriteriums erfordert daher, dass die Bejagung nach der Auswilderung für einen angemessenen Zeitraum ausgesetzt wird und dass durch die darauf folgende Bejagung nicht ein Großteil der ausgewilderten Tiere wieder entnommen wird.

Das Ausbrüten und Aufziehen von „ausgemähten“ oder davon bedrohten Gelegen und das anschließende Freilassen dieser Wildtiere ist bei der Beurteilung dieses Kriteriums ausgenommen.

3.4.1.1 Subkriterium 27: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung

Erläuterung: Sofern landwirtschaftliche Grundeigentümer im Besitz von Wild in Gatterhaltung / Volieren sind, werden die darin gehaltenen Tiere nicht für den Zweck der Bejagung abgegeben.

Indikation und Wertung:	0	Es werden keine aus Gattern oder Volieren stammenden Wildtiere zur Bejagung veräußert
	-4	Es werden aus Gattern oder Volieren stammende Wildtiere zur Bejagung veräußert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine Gatter / Volierenhaltung im Besitz des Grundeigentümers)

3.5 Prinzip: Landwirte sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Lebensräume, Wildtiere und deren Bejagung bewusst

Erläuterung: Landwirte schaffen durch ihre Tätigkeiten nicht nur Produktionsflächen, sondern auch wichtige Ressourcen für weitere Nutzungen (z. B. Erholungsnutzung). Insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd entstehen durch die Arbeit von Bauern Lebensräume für artenreiche Wildartengemeinschaften sowie Jagdflächen. Jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung prägt und beeinflusst das Angebot, die Vielfalt und Qualität von Wildtierlebensräumen, die Wildartenvielfalt sowie deren jagdliche Bewirtschaftung. Hieraus folgt auch eine große Verantwortung für Wildlebensräume und berechnete jagdliche Nutzungsinteressen. Eine wesentliche Voraussetzung, um landwirtschaftliche Maßnahmen auf Wildtierbedürfnisse abstimmen und mit der Jagdausübung koordinieren zu können, bildet ein ausreichender und regelmäßig aktualisierter Wissensstand zu den Auswirkungen der eigenen Handlungen.

3.5.1 Kriterium: Landwirte setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf Wildökologie und Jagd auseinander

Erläuterung: Von Seiten der Landwirte ist es entscheidend, dass sie sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Wildtiere und deren Bejagung bewusst sind, da ihre Handlungen und Unterlassungen potenzielle Auswirkungen auf wildökologische Zusammenhänge und jagdliche Bewirtschaftung haben. Bewusstsein kann durch entsprechende Information geschaffen werden, die beispielsweise durch regelmäßigen fachlichen Austausch mit der Jägerschaft erfolgen kann. Wesentlich erscheinen aber auch Bildungsmaßnahmen mit wildökologischer und/oder jagdlicher Relevanz, durch die Landwirte ihren Stand des Wissens aktuell halten können.

3.5.1.1 **Subkriterium 28: Verbesserung des Wissenstandes über wildökologische und jagdliche Auswirkungen landwirtschaftlicher Maßnahmen**

Erläuterung: Viele landwirtschaftliche Handlungen und Unterlassungen haben potenzielle Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Ökosysteme; dies schließt Einflüsse auf Wildtiere, deren Lebensräume sowie in weiterer Folge deren Bejagung mit ein. Es ist daher wünschenswert, dass Landwirte sich im Rahmen von interdisziplinär ausgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten mit den bewussten und unbewussten Folgen ihres Handelns auseinandersetzen und ihren diesbezüglichen Wissensstand regelmäßig aktualisieren. Dies kann durch alle geeigneten Aktivitäten dokumentiert werden, die zu einer qualitativ hochwertigen Wissensvermittlung beitragen. Beispiele hierfür sind der regelmäßige Besuch von einschlägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge, Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, etc.), aber auch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur. Wissensvermittlungsangebote, die direkt oder indirekt wildökologisch bzw. jagdlich relevante Informationen beinhalten, werden z. B. von landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungsinstitutionen und Naturschutzorganisationen angeboten; auch gemeinschaftlich durchgeführte Bildungsaktivitäten mit jagdlichen Gruppen sind hier denkbar.

Bei der Anwendung dieses Subkriteriums ist zu beachten, dass auch Bildungsangebote mit allgemein ökologischen, naturkundlichen bzw. natur- und artenschutzbezogenen Inhalten wertvolle Hilfestellungen bei der Auseinandersetzung mit wildtierökologischen bzw. jagdlichen Zusammenhängen geben können. Eine Inanspruchnahme solcher Angebote kann daher positiv in die Bewertung eingehen, sofern ein direkter oder indirekter wildökologisch-jagdlicher Bezug gegeben ist. Falls nachweislich kein geeignetes Wissensvermittlungsangebot für Landwirte mit wildökologisch-jagdlicher Relevanz existiert, entfällt die Bewertung des gegenständlichen Subkriteriums.

Indikation und Wertung:	2	Es wurde in den letzten drei Jahren mehr als eine Aus- und Fortbildungsaktivität mit wildökologischer und/oder jagdlicher Relevanz (Veranstaltungen, Exkursionen, etc.) absolviert
	1	Es wurde in den letzten drei Jahren eine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert
	-1	Es wurde in den letzten drei Jahren keine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es wurde nachweislich kein Wissensvermittlungsangebot mit wildökologischer und/oder jagdlicher Relevanz angeboten)